

ENTSTEHUNG UND VERBREITUNG DER HAUPTFLURSYSTEME IRANS – GRUNDZÜGE EINER SOZIALGEOGRAPHISCHEN THEORIE

Hans BOBEK

(mit 5 Abb. im Text, 8 Autotypien, 1 farbigen Skizze und 4 Tafeln *)

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	274
2. Hauptssysteme der Flurteilung in Iran	278
3. Verbreitung der Hauptflurssysteme in Iran	284
4. Entstehung der Hauptflurssysteme Irans — Grundzüge einer Theorie	288
4.1. Das Agrarsystem der irregulären Blockfluren	288
4.2. Das Agrarsystem der Schmalstreifenfluren	294
4.3. Die Agrarsysteme der geregelten Blockfluren bzw. der Gebiete gemeng- ter Flurteilungssysteme	299

Teil 2 (in Heft III/1976):

4.4. Das Modell konkurrierender Agrarsysteme in Iran

5. Ausblicke

Anhang: Beispiele von Dorfstrukturen verschiedener Agrarsysteme

Literaturverzeichnis

1. EINLEITUNG

Bekanntlich hat bereits A. MEITZEN, der Initiator der Flurformenforschung, in seinem großen Werke von 1895 eine Theorie der Entstehung der beiden Hauptssysteme der traditionellen Flurgliederung in Europa — Streifengewannflur und Blockgemengeflur — aufgestellt und ausführlich untergründet. Danach sollten die entsprechenden Flurformen auf die Landnahmezeit zurückgehen und einerseits einer genossenschaftlichen, andererseits einer individuell-patriarchalischen Sozialordnung entsprungen sein. Die erste schrieb er den Germanen, die zweite den Kelten zu. Diese Theorie erfreute sich einer weitreichenden Geltung. Noch fast vierzig Jahre später führten zwei Franzosen, der Historiker M. BLOCH (1931) und der Geograph R. DION (1934), das Vorherrschen dieser zwei Flurssysteme je in verschiedenen Teilen Frankreichs in ähnlicher Weise auf unterschiedliche Agrarkulturen der Vorzeit zurück. Und wiederum in ähnlicher Weise erklärte A. LATRON (1936) die von ihm entdeckten Streifen-Umteilungsfluren im mittleren Syrien; auch A. K. S. LAMBTON (1953) faßte die von ihr mehrfach in Iran festgestellten Umteilungsgewohnheiten als Nachwirkungen einer Art von kollektiv organisierter „Urgesellschaft“ auf¹.

* Die Tafeln I, II und III wurden freundlicherweise vom Autor beigelegt. Die Schriftleitung.

¹ LAMBTON, 1953, S. 6. Gleichzeitig deutet sie allerdings auch eine andere Möglichkeit der Erklärung an, auf die sie jedoch nirgendwo in ihrem Werk zurückkommt, das übrigens auf Flurformen überhaupt nicht eingeht.

Um diese Zeit war diese Auffassung allerdings schon lange obsolet geworden. Die historisch-genetische Siedlungsforschung hatte — rückschreitend — eine starke Wandlungsfähigkeit auch der Flurformen festgestellt, deren Richtung, Ausmaß und Hintergründe zu untersuchen waren. Ein wichtiges Ergebnis dieser Forschungsrichtung war u. a. die Erkenntnis, daß in vielen Ländern oder Regionen irreguläre Blockfluren mit Einzel- oder Kleinsiedlungen am Anfang der später oft zu anderen Formen führenden Entwicklung standen und generell als Ergebnis spontaner, familienhafter Landnahme zu gelten haben.

Hinsichtlich der Streifenfluren ist ein ähnlicher Konsensus bis heute nicht erzielt worden. Einerseits liegen zahlreiche Beweise dafür vor, daß sie als ein Produkt herrschaftlicher Organisation anzusprechen sind, doch mangelt es auch nicht an Tatsachen, die solche Fluren als mehr oder minder spontane Bildungen erscheinen lassen könnten. Mit der Widerlegung der Annahme des hohen, in die erste Landnahme zurückreichenden Alters der traditionellen Streifengemeengefluren trat in der Forschung auch ihre ursprüngliche soziale Begründung zurück hinter mancherlei anderen Begründungsversuchen, die die Pflugform, die vorherrschende Getreidewirtschaft und manches andere in den Vordergrund schoben, ohne aber allgemeine Zustimmung zu finden².

Nach wie vor scheint aber das kollektiv-genossenschaftliche Prinzip der wesentlichste Faktor bei der Bildung von Streifengemeengefluren zu sein, nämlich die Notwendigkeit oder Absicht, eine Mehrzahl von Berechtigten mit gleich großen (oder auch größenmäßig abgestuften) Landanteilen zu versehen. Ist doch die Streifenenteilung die bequemste, ja einzig mögliche Art der Aufteilung größerer Landstücke in eine Vielzahl von Anteilen ohne Zuhilfenahme genauer flächenhafter Vermessung, indem zwei einander gegenüberliegende Seiten dieser angenähert rechteckigen Landstücke in die erforderliche Zahl von Abschnitten geteilt und die gewonnenen Punkte miteinander verbunden werden.

Die Rahmenbedingungen solcher Landzuteilungen können dabei wechseln. Bei einer Besprechung der oben erwähnten syrischen Streifenfluren mit (ehemaliger) Umteilung wies ich 1948 auf zwei Möglichkeiten hin (H. BOBEK 1948/1950, S. 10/12):

- Nachwirkung der nomadischen Rechtsanschauung vom Kollektiveigentum des Stammes an dem von ihm genutzten Weideland bei der gemeinsamen Niederlassung größerer Gruppen, die demgemäß das vorgesehene Anbauland gleichmäßig unterteilen; und
- Kollektivhaftung von Dorfgemeinschaften für die Abgaben an Staat und/oder Grundherren, wobei gleiche Verpflichtung meist auch zu gleichem Anspruch an Landausstattung für die jeweiligen Einheiten (Familien oder arbeitsfähige Männer oder auch Gespanne) führt. Als Beispiele wurden die byzantinische „Epibolè“ sowie die alte russische „Mir“-Verfassung angeführt und ähnliche Vorkommen auch im islamischen Orient vermutet.

Beispiele für den ersten Fall sind inzwischen aus verschiedenen Teilen Nordafrikas bekanntgeworden. Auf etwas anders gelagerte Fälle in Iran wird später zurückzukommen sein. Was den zweiten Fall anlangt, so führt von ihm ein institutionell kaum wahrnehmbarer Übergang zu jenem Typ von Dörfern, die im Großgrundeigentum absenter Herren stehen und mit deren besonderer Ausprägung wir uns auch in dieser Abhandlung ausführlich zu beschäftigen haben werden.

² Zur Einführung in diese Forschungssituation vgl. G. SCHWARZ, 1966.

Damit sind aber die möglichen agrarsozialen Hintergründe und sonstigen Rahmenbedingungen des Auftretens von Streifenfluren noch keineswegs erschöpft, namentlich wenn man auch die Gebiete außerhalb des Pflugbaubereichs berücksichtigt. Diesbezüglich muß auf das Handbuch der Siedlungsgeographie von G. SCHWARZ (1966³) verwiesen werden. Hier sei nur noch auf einen Fall hingewiesen, über den W. HÜTTEROTH (1968) aus dem benachbarten Anatolien berichtete. Während der starken Siedlungsausweitung, die im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts in Inneranatolien zwar mit Erlaubnis und Förderung der Regierung, in der Ausführung aber weitgehend spontan stattfand, zeigte es sich, daß die altansässigen und sozial differenzierten Bauern (ebenso wie manche neu sich ansiedelnde Nomadengruppen) bei ihren Neu- und Zusatzsiedlungen die gewohnte Blockflur anwandten, die Einwanderer (muhajir) dagegen, die in einige zusammengewürfelte Gruppen jeweils gleichberechtigter Siedlungsanwärter zerfielen, ihre Fluren mit Hilfe der Streifenteilung einrichteten.

Auch die weiteren in jüngerer Zeit im näheren oder weiteren Umkreis des islamischen Kulturbereichs festgestellten Vorkommen von Streifenfluren, auf die wir hier nicht näher eingehen wollen, widersprechen dem hier herausgestellten Grundprinzip der Anwendung der Streifenteilung jedenfalls nicht³.

Dieses Prinzip können wir als These demnach so formulieren:

○ Streifenflursysteme sind das Ergebnis einer organisierten Verteilung von Land an eine größere Zahl von mehr oder minder Gleichberechtigten.

Diesem Satz kann man als zweite These die ältere Erkenntnis bezüglich der irregulären Blockfluren in folgender Form an die Seite setzen:

○ Irreguläre Blockfluren sind das Ergebnis spontaner, individuell-familienhafter Landnahme.

Bezüglich des jeweils zugehörigen sozialen Hintergrunds kann hinzugefügt werden, daß im ersten Fall die Organisation einer streifigen Landaufteilung durch ein Kollektiv entweder unter freiwilliger Anerkennung von gewohnheitsrechtlichen Regeln oder unter herrschaftlichem (oder staatlichem) Zwange erfolgt, während im zweiten Fall ein derartiges Kollektiv gar nicht vorhanden ist oder nicht wirksam wird, vielmehr ein freies, selbständiges Bauerntum angenommen werden muß.

Diese zwei Thesen bilden die Ausgangsbasis für meine nachfolgenden Untersuchungen und Erwägungen über die maßgebenden Faktoren und Bedingungen, denen die traditionellen Flurteilungssysteme Irans ihre Entstehung und Verbreitung verdanken.

Ich stütze mich dabei in erster Linie auf die Ergebnisse von Forschungen und Studien, die schon lange zurückliegen, über die aber bisher nur ganz unzureichend berichtet wurde. Sie waren vor allem in der zweiten Hälfte der fünfziger Jahre durchgeführt worden. Über ihre Ergebnisse wollte ich auf dem Internationalen Geographenkongreß in Stockholm (1960) berichten, wozu es aber damals wegen einer Erkrankung nicht kam. In der Folge war ich an der beabsichtigten Fortsetzung meiner Feldforschungen in Iran durch andere Verpflichtungen verhindert, so daß bisher über diese Arbeiten nur ein Kurzbericht in dem Bande „Abstracts“ des genannten Kongresses vorliegt (BOBEK 1960).

Meine damaligen Untersuchungen waren von zweierlei Art. Sie bestanden, erstens, in einer teils stichprobenhaften, teils flächigen Auswertung⁴ der amerika-

³ Bezüglich der Einzeluntersuchungen in Iran siehe das Literaturverzeichnis. Im übrigen sei auf die Literaturverzeichnisse in den Arbeiten von W. D. HÜTTEROTH (1968 a, b und 1974), E. EHLERS (1975 b) und B. FAUTZ (1963) verwiesen.

⁴ Im allgemeinen wurde jeder fünfte der sich stark überlappenden Luftbildstreifen geprüft,

nischen Luftbildreihenaufnahme Irans von 1955/56 sowie weiteren Luftbildmaterials⁵ mit dem Ziel der Gewinnung eines Überblicks über die Verbreitung der Hauptflurteilungssysteme, wobei das Augenmerk vor allem auf die Verbreitung von Streifen-systemen gerichtet wurde. Zweitens, aus ergänzenden Erkundungen und Befragungen in mehr als vierzig Dörfern, die sich vor allem über Westiran, z. T. aber auch über den Osten und Süden des Landes verteilen. Diese wurden 1956 und 1958/59 auf Reisen vorgenommen, die allerdings nicht allein — oder auch nur vorwiegend — diesem Fragenkomplex gewidmet waren (vgl. H. BOBEK, 1956, 1959).

Das auf diesen beiden Wegen gewonnene Material bedarf einiger kritischer Bemerkungen hinsichtlich seiner Art und seiner Auswertbarkeit. Es ist klar, daß man auf Luftbildern zwar Parzellengefüge verschiedener Form erkennen kann, nicht aber, ob die erkennbaren Parzellengrenzen als Besitz- oder Nutzungsgrenzen aufzufassen sind, noch auch, ob tatsächlich alle Besitzgrenzen in dem erkennbaren Gefüge zum Ausdruck kommen. Man darf also, wenn man sich den einleuchtenden Vorschlägen der deutschen Arbeitsgruppe für die Ausarbeitung einer internationalen Terminologie der Agrarlandschaft anschließt, die aus Luftbildern erkennbaren Typen von Parzellengefügen nicht ohne weiteres als Typen von „Flurformen“ ansprechen. Denn der Begriff Flurform wurde dort als „die durch das besitzrechtliche Liniennetz geschaffene Grundrißgestalt der Flur“ definiert (vgl. H. UHLIG, 1967, S. 51).

In Anbetracht dieser Unstimmigkeit wird daher in diesem Aufsatz grundsätzlich nicht von Flurformen oder Flurformtypen im Sinne von Besitzparzellengefügen, sondern von *Flurteilungssystemen* oder *Flurssystemen* schlechthin gesprochen. Denn durch die oben genannte Unsicherheit werden die großen Grundlinien verschiedener Flurteilungsprinzipien: Streifen- oder Blockteilung und regelmäßige oder unregelmäßige Blockteilung nicht als solche verunsichert. Sie bestehen, auch wenn die einen oder anderen Trennlinien sich nicht als Besitzgrenzen, sondern als Nutzungs- oder Anbaugrenzen herausstellen würden.

Davon abgesehen, wird die Einrichtung oft jährlicher Umteilung, also temporärer Umstrukturierung des Besitzliniengefüges, ebenso wie die häufig damit verbundene kurzfristige und wechselnde Bildung von Feldgemeinschaften, die ebenfalls das traditionelle Parzellengefüge periodisch veränderten⁶, bei den erwähnten terminologischen Versuchen wohl berücksichtigt werden müssen. Auch diese Einrichtungen tragen dazu bei, in Ländern, wo sie eine größere Rolle spielen, das Gewicht von den sozusagen ephemeren *Flurformen* auf die dauernden *Flurteilungsprinzipien* zu verlagern, denen eine tiefreichende Bedeutung als Indikatoren verschiedener sozialer Situationen zukommt.

In diesem Zusammenhang muß noch erwähnt werden, daß in Iran mindestens in den fünfziger Jahren Katasterpläne nur ganz ausnahmsweise zu erlangen waren und, auch wenn dies der Fall war, in den meisten Fällen für meine Fragestellungen belanglos waren, da sie nur die Grenzen des Großgrundbesitzes angaben. Dieser umfaßte aber entweder das ganze Dorf oder ein Dorf in wenigen großen Stücken, wobei die den Bauern im Teilbauverhältnis überlassenen Parzellen nicht aufschienen. Es gelang mir nur, einige wenige Katasteraufnahmen aus dem Kaspischen Tiefland (Mazanderan) aufzutreiben, die in größerem Umfang bauerneigenes Land parzellenmäßig wiedergaben.

was im Durchschnitt eine 40—50prozentige Erfassung ergab. Interessante Abschnitte wurden flächig untersucht. Der Maßstab der Reihenbilder schwankt um 1 : 55.000. Die Erlaubnis zur Benützung des gesamten Reihenbildmaterials dieser Aufnahme verdanke ich dem freundlichen Entgegenkommen der Geologischen Abteilung der National Iranian Oilcompany (Direktor B. MOSTOFI).

⁵ Vor allem die Schräg- und Senkrechttbilder des der archäologischen Erkundung dienenden Aerial Survey Dr. Erich F. SCHMIDT's, Oriental Institute, Chicago, aus der ersten Hälfte der Dreißigerjahre, ferner Luftbilder von der Trassierung der Transiranischen Eisenbahn (besonders der Firma Julius Berger-Tiefbau).

⁶ Hierzu bringt ausgezeichnete Beispiele die kürzlich erschienene Arbeit von E. EHLERS: Traditionelle und moderne Formen der Landwirtschaft in Iran. Siedlung, Wirtschaft und Agrarsozialstruktur im nördlichen Khuzistan seit dem Ende des 19. Jahrhunderts. Marburger Geogr. Schriften 64, Marburg/L. 1975, S. 77 ff.

Bei den Dorfbefragungen konnte ich mich auf das damals eben erschienene Buch „Landlord and peasant in Persia“ von A. K. S. LAMBTON (1953) stützen, das eine ganz vorzügliche Einführung in die traditionelle iranische Agrarordnung einschließlich der wichtigsten Begriffe in persischer Sprache bot. Freilich zeigte es sich, daß die Bauern und Dorfvorsteher vielfach, und regional abgewandelt, andere Ausdrücke gebrauchten, deren wahre Bedeutung sich mir oft erst allmählich erschloß⁷. Dasselbe galt von den Einrichtungen selbst und deren Tragweite im Rahmen der Gesamtfragestellung. So ließen manche der Befragungen, die überdies zum Teil unter Zeitdruck erfolgten, manche Punkte unberührt, die sich später als wichtig herausstellten. Ungleich ergiebig waren begreiflicherweise auch die Besuche in den verschiedenen regionalen Außenstellen des Landwirtschaftsministeriums.

Eine wichtige Ergänzung des in A. K. S. LAMBTON's Buch vorliegenden, des von mir gesammelten und z. T. auch verschiedenen Reports für die Planorganisation entnommenen Materials stellen verschiedene, in jüngerer Zeit erschienene Dorfmonographien und andere einschlägige Arbeiten über die Agrarstruktur Irans oder einzelner Gebiete Irans dar, auch wenn sie nicht notwendigerweise direkten Aufschluß über gewisse, sich als besonders wichtig herausstellende Verhältnisse geben⁸.

Schließlich sei erwähnt, daß die traditionellen Flurteilungssysteme Irans durch die Landreform in ihren ersten drei Phasen (ab 1962, 1964 und 1968) nicht wesentlich betroffen und verändert wurden, da hierdurch eigentlich nur die Eigentumsverhältnisse wechselten. Erst die sogenannte Reintegrationsphase (U. PLANCK 1975) hat durch die Schaffung z. T. riesenhafter Großbetriebe die alte Flurordnung zu zerstören begonnen. Bis zu welchem Umfang diese Neuordnung bislang gediehen ist, ist derzeit noch unbekannt.

Im folgenden werden zunächst in aller Kürze die Haupttypen der Flurteilungssysteme Irans und deren Verbreitung vorgeführt. Anschließend wird eine Analyse der hinter den Flurteilungssystemen stehenden Agrarsysteme vorgenommen (Abschnitte 4.1.—4.3.). Schließlich wird (in Abschnitt 5) der Versuch gemacht, die komplizierten sachlichen und räumlichen Verhältnisse mit Hilfe eines Gesamtmodells zu erklären.

2. HAUPTSYSTEME DER FLURTEILUNG IN IRAN

In Iran lassen sich die traditionellen Siedlungen ihrer Gestaltung nach ganz überwiegend einem Sammelbegriff „Parzellengemeingeflur mit konzentrierter Ortsform“ unterordnen. Die hiervon abweichenden Fälle treten mengenmäßig stark zurück und sind auf bestimmte Regionen beschränkt. Dazu gehören zum Beispiel die oft schwarmartig gelockerten Kleinorte mit Parzellengemeinden des südkaspischen Tieflandes (Gilan und Mazanderan), ebenso die in den Randgebieten der zentralen Wüsten wie auch in den südlichen Gebirgen auftretenden Einzel-Großgehöfte oder Gehöftgruppen mit ihren zugehörigen, oft aufgelockerten Fluren, ferner die Ufer-Zeilensiedlungen am Shatt al-Arab mit ihren waldhufenartigen „Streifen-Einöden mit Hofanschluß“ (vgl. H. UHLIG, 1967, S. 42), sowie weitere Sonderformen, die aber alle gegenüber der Masse der Siedlungen nicht ins Gewicht fallen.

⁷ 1956 hatte ich keine Möglichkeit, mir einen sach- und sprachkundigen Perser zum Begleiter zu nehmen. Doch zeigte sich noch 1958/59, als ich als Gastprofessor an der Universität Tehran tätig war und viele Exkursionen mit älteren Studenten und einem Kollegen machen konnte, daß meine Begleiter als echte Städter so gut wie keine Vorstellung von den iranischen Agrarverhältnissen besaßen, daher zumeist den Sinn meiner Fragestellungen nicht verstanden und überdies durch ihr autoritatives Auftreten die Bauern verschüchterten, so daß sie gar keine oder unrichtige Antworten gaben.

⁸ Siehe das Literaturverzeichnis.

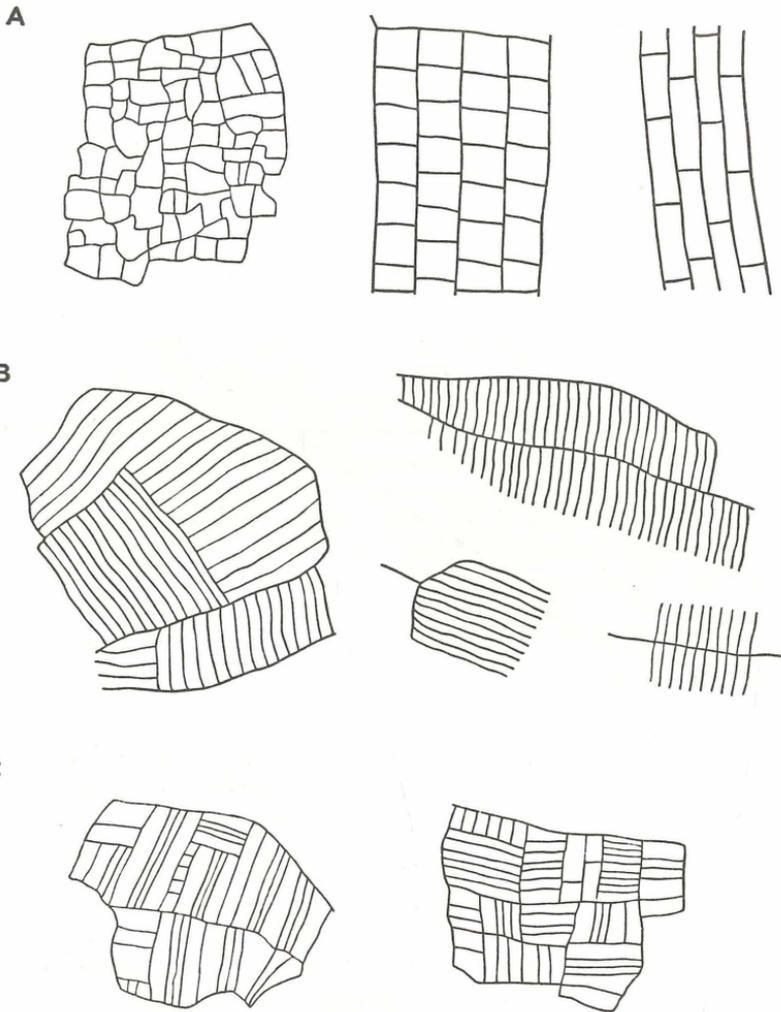


Abb. 1: Übersicht der Hauptsysteme der Flurteilung. A: Blocksysteme. Links irregulär; Mitte und rechts geregelt auf Breitreifenbasis; B: Schmalstreifensysteme. Links Gewann-Typ, rechts: Fransen-Typ; C: Block-Streifensysteme

Der oben genannte Grundtyp läßt sich einerseits nach der Ortsform, andererseits nach dem Flurteilungssystem weiter differenzieren: So kann man vor allem irreguläre und unbefestigte Haufendörfer von planvoll angelegten, annähernd quadratischen Dörfern des Qal'eh-Typus unterscheiden, der eine sehr alte, bis in die Frühgeschichte zurückreichende Form darstellt (X. DE PLANHOL, 1958 b, S. 256/258) und selbst wieder in mehrere Ausprägungen zerfällt. Bei den Fluren lassen sich Blocksysteme irregulärer und regulärer Art von ausgesprochenen Streifensystemen unterscheiden. Dazu kommen aber noch Zwischenformen, bei denen beide Flurteilungsprinzipien in verschiedener Weise zusammenwirken: Sekundär verblockte Streifen-

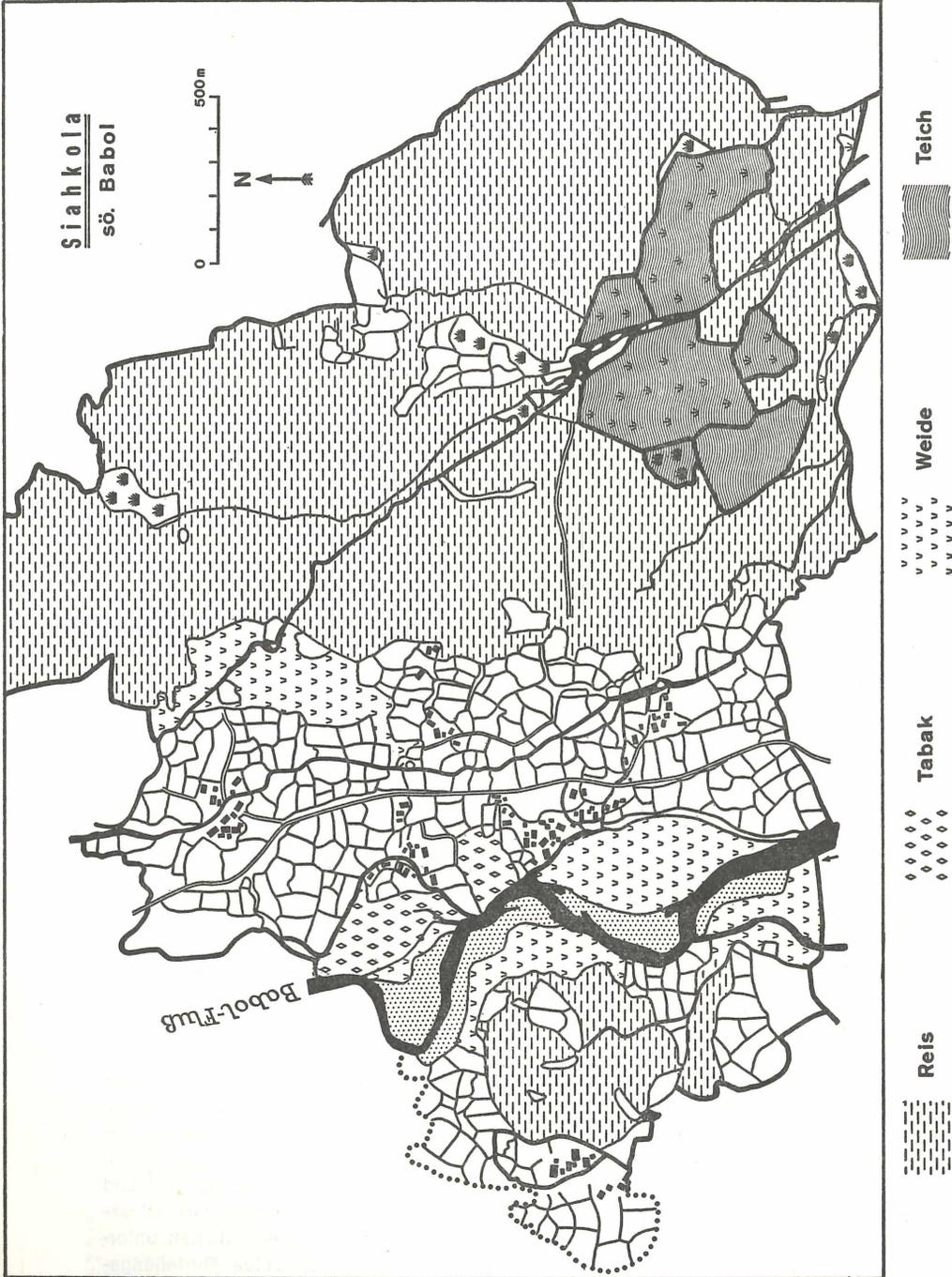


Abb. 2 : Katasterplan von Siahkola, 12 km südöstlich von Babol, Mazanderan. Irreguläre Blockteilung im Trockenfeld (das von den Bauern zu Eigentum beansprucht wird, vgl. Anhang C 15). Auch das einem Grundherrn gehörige Reisland zeigt blockförmige Aufteilung, annähernd regelmäßig auf Streifenbasis. Weiterstiedlung mit Hausgärten

systeme, sekundär verstreifte Blocksysteme oder auch Block-Streifengemenge. Schließlich gibt es auch in Iran Ortsfluren, in denen Flurkomplexe verschiedenen Typs vereinigt sind.

Wie in Europa korrelieren die verschiedenen Flurteilungstypen nicht notwendig mit bestimmten Ortstypen, obwohl sich gewisse engere Beziehungen — z. B. des Qal'eh-Typs mit Streifenfluren oder geregelten Blockfluren, niemals aber mit irregulären Blockfluren — doch feststellen lassen. Im folgenden soll aber aus guten Gründen auf die Ortsformen nicht oder nur ganz nebenbei eingegangen werden.

Irreguläre Blocksysteme zeigen ein Gefüge unregelmäßig geformter Einzelparzellen, in dem sich hier und da auch kleinere Parzellenverbände etwas regelmäßigerer Gestaltung befinden können. Unter „Blöcken“ werden dabei (im Sinne der Begriffsfestlegungen in UHLIG [Hg.], 1967) Parzellen mit einem Längen-Breitenverhältnis bis zu etwa 2,5 zu 1 verstanden, während als „regelmäßige“ bzw. „unregelmäßige“ (reguläre bzw. irreguläre) Blöcke solche bezeichnet werden, bei denen wenigstens zwei in ganzer Länge parallele Seiten vorhanden bzw. nicht vorhanden sind. Das Gefüge kann mehr oder weniger dicht sein. Alle möglichen Zwischenformen zwischen einer lockeren Streu von unregelmäßig geformten Blöcken, die vor allem in Regenfelddbau-Arealen auftritt (vgl. Abb. 6), und einem dichten Gefüge von Blöcken (vgl. Abb. 2, 7) im trockenen oder bewässerten Felde können auftreten. Dabei kann die Größe der Blöcke sehr verschieden sein, etwa im Durchschnitt Größen von 100×100 m überschreiten (wie in Abb. 6) oder im Mittel unter Größen von 20 oder 30 m Durchmesser herabsinken („Miniaturblockflur“, vgl. Abb. 8).

Regelmäßige oder reguläre Blocksysteme weisen jeweils eine größere Anzahl regelmäßig geformter Blöcke in gleichförmiger Anordnung auf (vgl. Abb. 1 A). Meist handelt es sich um mehr oder minder gedrungene, rechteckige Feldblöcke, die sich zwischen parallel verlaufenden Zubringer-Kanälen aneinanderreihen und so auch als „blockförmig unterteilte Streifen bzw. Breitstreifen“ angesprochen werden können (vgl. Abb. 9). Es kommen aber auch Ziegel- oder Zopfanelordnungen vor, ferner auch Blockstreifengemenge. Schachbrettmuster sind verhältnismäßig selten anzutreffen. Sie treten vor allem in Gärten auf, auch bei Brunnenbewässerung. Regelmäßige Blockmuster sind fast ausschließlich in bewässerten Fluren zu finden, dort aber in weiter Verbreitung. Sie charakterisieren große Teile der ausgedehnten Hochlandoasen von Tehran, Qom, Kashan, Isfahan, Nishapur und weiterer Zentren, aber auch viele kleinere Gebiete bewässerten Anbaus (vgl. Abb. 9, 10).

Als *Streifenysteme* bezeichnen wir Gefüge regelmäßiger Parzellen, wenn deren Längen-Breitenverhältnis 2,5 zu 1 wesentlich überschreitet (vgl. Abb. 1 B). Man kann (nach den Vorschlägen in UHLIG, 1967) Kurzstreifen- und Langstreifenverbände unterscheiden, je nachdem ob die Länge der Streifen etwa 250—300 m unter- oder überschreitet; ebenso Schmal- oder Breitstreifenverbände, je nachdem ob die Streifenbreite unter oder über etwa 40 m liegt. Breitstreifenverbände sind mir in Iran — mit Ausnahme des bereits erwähnten Sonderfalles (am Shatt al-Arab) — nur in verblockter Form, d. h. als reguläre Blockverbände bekanntgeworden. Wenn weiterhin von Streifenfluren die Rede ist, so sind jeweils Schmalstreifenverbände gemeint.

Mehrere Grundformen von Schmalstreifenteilung können beobachtet werden: Der *Gewannflurtyp* weist mehrere Streifenverbände (Gewanne) von verschiedener Teilungsrichtung auf (vgl. auch Abb. 1 B, 3, 11). Er kann ebenso im trockenen wie im bewässerten Feld auftreten. Der „*Fransentyp*“ (Neuprägung) tritt hingegen nur bei künstlicher Bewässerung von geneigtem Gelände auf: Von dem erhöht verlau-

fenden Zubringerkanal läuft eine größere Zahl von parallelen Streifenparzellen im natürlichen Gefälle herab, und die Bewässerung geschieht durch Überrieselung der Ackerstreifen — im Gegensatz zur Überstauung der (notwendig eingebneten) blockförmigen Parzellen, die daher in geneigtem Gelände terrassiert angelegt werden müssen. Wo es die topographischen Verhältnisse erlauben — wie etwa in flach-

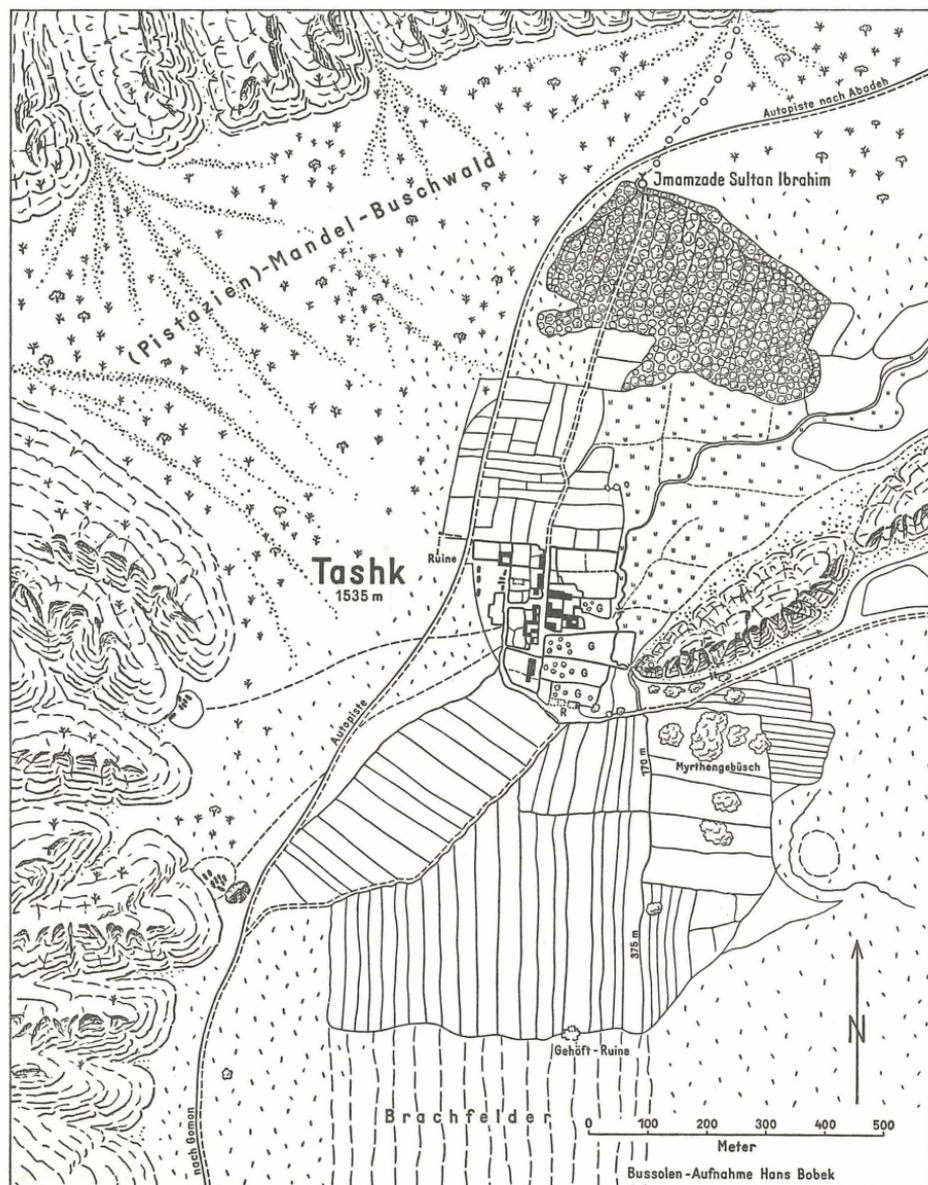


Abb. 3: Bewässerte Umteilungsgewannflur des Dorfes Tashk (am Nordufer des Gomon-Sees in Fars, vgl. Anhang B 13)

hangigen Tälern — können mehrere Zubringerkanäle — und damit auch Fransenstreifenverbände — übereinander angeordnet werden (vgl. Abb. 12). Ein Verband von Fransenstreifenäckern kann aber auch unterhalb der Mündung eines Qanats (unterirdische Wasserzuführung) in gleicher Gefällsrichtung angelegt werden, wie dies auf den Dashtflächen nahe den Kawirrändern häufig der Fall ist (vergleiche Abb. 4). Schließlich können aber auch von einem etwas erhöht — auf natürlichem Flußdammbaum zum Beispiel — verlaufenden Fluß oder Kanal nach beiden Richtungen hin Streifenparzellen ausgehen. Dies ist an älteren Läufen des Karun- und des

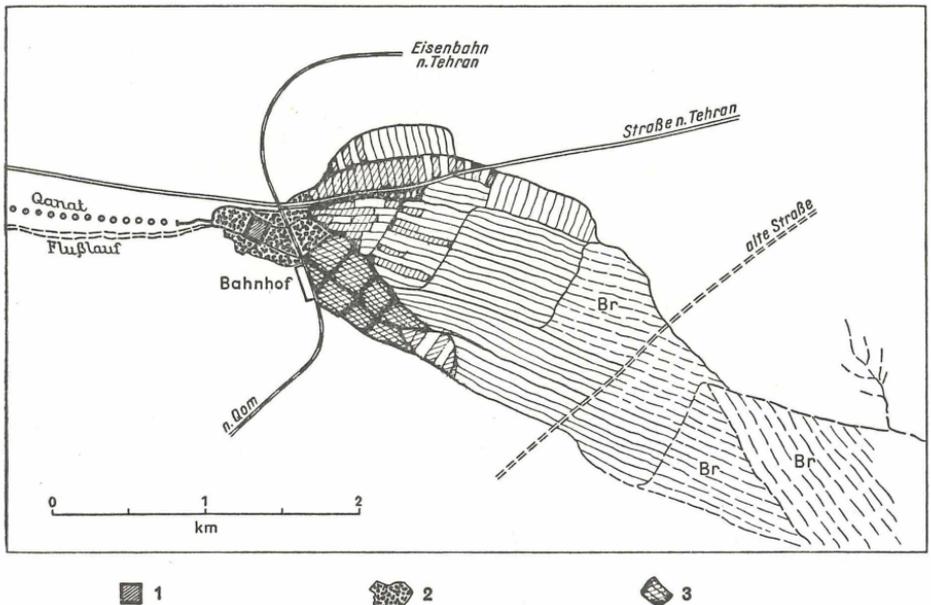


Abb. 4: Schmalstreifenflur vom Fransentyp, bewässert. Dorf Parandak an der Eisenbahn von Tehran nach Qom bzw. an der Straße von Tehran nach Saveh, 72 km südwestlich von Tehran. — 1: Qal'eh; — 2: Gärten; — 3: Sommerfruchtanbau; — Br: Brache

Karkhehflusses im grenznahen Khuzistan zu sehen. Es handelt sich hier um schmale und lange Streifen nach Art von „Marschhufen“, die aber, wohl infolge von Geländesenkungen, heute zeitweise unter dem Wasserspiegel liegen und daher nicht mehr benützt werden.

Der Anbau auf Streifenfluren erfolgt meist — wie übrigens auch vielerorts auf Blockfluren — in zelgenmäßiger Bindung. Dabei kommt im Regenfeld im allgemeinen nur der Wechsel von Wintergetreide und Brache in Betracht, während in den bewässerten Fluren je nach der Wassermenge auch Sommerfrüchte in wechselndem Umfang eingeschaltet werden. Da diese aber meist nur Teile der langen Schmalstreifen in Anspruch nehmen, entsteht auf der Sommerfruchtzelge eine sekundäre Verblockung der Streifengewanne, die aber nur vorübergehenden Bestand hat, da sie mit der Sommerzelge rotiert (vgl. Abb. 4). Einen bleibenden Effekt erreicht eine solche Verblockung nur, wenn Baum- und andere Dauer- oder langfristige Kulturen

aufgenommen werden (vgl. Abb. 8 in BOBEK 1950). In solchen Fällen werden die Blockparzellen aber oft auch mit Lehmmauern umgeben und scheiden als Gartenparzellen aus der offenen Flur aus.

Block-Streifensysteme der in Abb. 1 C und 13 gekennzeichneten Art treten in enger Nachbarschaft von bzw. in Gemenge mit Schmalstreifensystemen anscheinend recht häufig auf. Ihre Entstehung scheint eng mit der Bildung von Arbeits- und Feldgemeinschaften zusammenzuhängen, deren Wirksamkeit kürzlich von E. EHLERS an Beispielen aus Nordkuzistan ausführlich beschrieben worden ist (E. EHLERS, 1975 (b), S. 107 ff.).

Zum Abschluß dieser Übersicht muß auf das vielfache Vorkommen von *kombinierten Teilungssystemen* innerhalb einer Flur hingewiesen werden. Als ein Beispiel zeigt die Abb. 5 die Flur des Städtchens Harsin in Kurdistan (sö. von Kermanshah). Hier können folgende Flurkomplexe unterschieden werden, die sich auf dem großen Schwemmfächer unterhalb der Stadt und in dessen unmittelbarer Umgebung weitgehend zonal anordnen:

1. Die Stadtsiedlung selbst, die in drei eng benachbarten Teilen zuoberst auf dem Schwemmfächer liegt;
2. Eine Zone von ummauerten Gartenblöcken in unregelmäßiger Anordnung, die sich als ein Bereich von Intensiv- und Baumkulturen entlang verschiedener Wasserrinnen den Schwemmfächer abwärts in mehreren Ausläufern erstreckt; diese Zone ist infolge günstiger Bewässerungsverhältnisse hier viel ausgedehnter und verzweigter als sonst üblich;
3. Die bewässerte Feldflur, die sich hier in zwei Zonen gliedert: (a) eine innere in Gestalt von regelmäßigen länglichen Blöcken (im Ziegelmuster, quer zum Gefälle), die den restlichen Teil des Schwemmfächers einnimmt, und (b) eine äußere, sehr umfangreiche in Gestalt von Schmalstreifenverbänden vom Fransentypus, die die randlichen Teile des Schwemmfächers und anstoßende flachere Teile einnimmt;
4. Eine breite Außenzone von irregulären Regenfeldblöcken, die das angrenzende Hügelland und ansteigende Berglehnen in aufgelockerter Verteilung bedecken.

Solche kombinierte Fluren sind natürlich nicht immer so reichhaltig. Namentlich ist das Auftreten der äußersten Zone an die Bereiche des Regenfeldbaus gebunden. Auch die Garten- und Intensivzone ist in der Regel sehr viel kleiner, manchmal auch gar nicht vorhanden. Als weitgehend regelhaft kann man es aber ansprechen, daß in den Fällen, wo Block- und Streifenkomplexe sich in der bewässerten Flur kombinieren, die ersteren — namentlich, wenn sie irregulären Charakter tragen — den inneren, ortsnäheren Teil der Flur einnehmen, die letzteren dagegen sich peripher anordnen.

3. VERBREITUNG DER HAUPTFLURSYSTEME IN IRAN

Da das Hauptgewicht meiner Studien über die Verbreitung der wichtigsten Flurssysteme in Iran vor allem den Streifenfluren galt, konnte auf Tafel I die Darstellung der Verbreitung der anderen Flurteilungssysteme zwangsläufig nur in summarischer Weise erfolgen. Es wurden Gebiete charakteristischer Mengung von Flurssystemen unterschieden.

Vier Hauptgebiete ergaben sich so und wurden auf der Karte abgegrenzt. Sie sollen nachfolgend charakterisiert werden.

a) *Das Gebiet dominanter Verbreitung von Schmalstreifensystemen* (auf der

Karte: Rot) zerfällt in mehrere Teile. Das Hauptgebiet liegt in Westiran und bildet einen rd. 1000 km langen und 50—100 km breiten, einmal unterbrochenen Streifen, der von Qazvin über Hamadan (das mit seinem Umland eine Insel von Blockfluren bildet) nach Shiraz verläuft. Ein massiver Ausläufer zieht von Hamadan nach Kermanshah, ein anderer, schmalerer, von Qazvin nach Karaj westlich Tehran. Ein weiterer, stark aufgelöster Arm läßt sich von Qazvin über Zenjan und Miyaneh bis

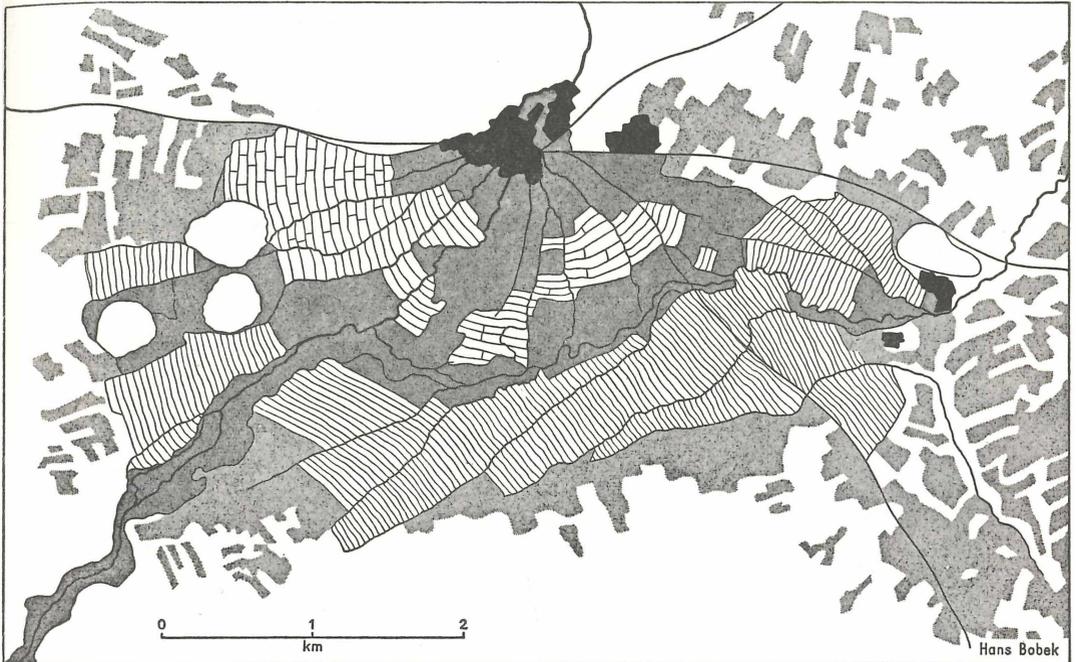


Abb. 5: Kombinierte Flur des Städtchens Harsin (7000 Einw.), 47 km östlich von Kermanshah an Straße nach Khoramabad. — 1: Siedlungsteile; — 2: Stark von Gärten und Baumpflanzungen durchsetzt, meist irreguläre Blockteilung; — 3: Gelegelte Blockteilung auf Breitstreifenbasis; — 4: Schmalstreifenteilung im Fransen-system, größtenteils mit Umteilung und zelgebundenem Anbau; — 5: Regenfeldblöcke, z. T. irregulär, z. T. geregelt; — 6: Natürliche Wasserläufe und größere Bewässerungskanäle

östlich Tabriz verfolgen. Mehrere Inseln sind dem Hauptgebiet vorgelagert, vor allem in Fars. In Khuzistan liegt eine größere Insel im Schwemmland zwischen Dezful und Shushtar.

Innerhalb des Zagrosgebirges erfassen die Streifenfluren immer nur die bewässerten größeren Talgründe und Becken, meist in Form von Fransenfluren, während die Berglehnen vielfach von irregulären Regenfeldblöcken bedeckt sind. In dem Raum zwischen Qazvin und östlich Tabriz gewinnen aber auch unbewässerte Streifen-

fluren vom Typ Gewannflur auf ebenem und welligem Gelände beträchtliche Verbreitung. Die Streifensysteme zwischen Dezful und Shushtar sind bewässert.

Weitere Vorkommen von Streifenfluren, bewässert oder trocken, gibt es ferner im großen Längstal von Khorasan zwischen Mashhad und Bujnurd⁹, weiters im Umkreis von Nishapur und westlich davon sowie im Tal von Torbat Sheikh Jam.

In dem ganzen Bereich der vorherrschenden Streifenfluren treten auch Kombinationen von Flursystemen auf, namentlich Fluren mit einem ortsnahen Kern von Blöcken. An Ortsformen herrschen Qal'eh-Dörfer bei weitem und namentlich im Süden — etwa ab Qazvin — vor, während unbefestigte und ungeordnete Haufendörfer eher in den nördlichen Teilen vorkommen.

b) *Das Gebiet vorherrschend irregulärer Blockfluren*, aber mit wechselnd starker Beimengung von regulärer Blockteilung (auf der Karte: Blaugrün), nimmt die ganzen nördlichen Randgebirge einschließlich des kaspischen Küstentieflands, ferner den größeren Teil Azerbaijans und des mittleren Zagrosgebirges ein. Doch gibt es im einzelnen Differenzierungen, denen einige Bedeutung für die späteren Erklärungen zukommt und die daher kurz angedeutet werden sollen.

Innerhalb des großen Bogens des Alburzgebirges (im weitesten Sinne) sowie in den Khorasaner Gebirgen herrschen irreguläre Blockfluren. Die Blöcke sind vielfach terrassiert und oft von minimalen Abmessungen. Sie werden fast ausschließlich von ungeordneten Dörfern und Weilern begleitet. Wohl nur als eine Ausnahme erscheint die dem Gefälle folgende Streifenteilung steiler Berghänge, die ich in den Quelltälern des Talaqanbeckens antraf und die dort die Wildfutttergewinnung regelte.

Die Blockteilung des südkaspischen Tieflands zeigt ausgesprochenes Kleinformat in Zentralgilan und Westmazanderan bei allmählicher Zunahme der Blockgröße in östlicher (Gorgan) und nordwestlicher Richtung (Talish). Bei näherem Zusehen zeigt sich, daß die recht ausgedehnten Reisfluren der erstgenannten Gegenden vielerorts ein gewannartiges Gefüge von größeren, ziemlich regelmäßig angelegten Streifenverbänden durchschimmern lassen, deren Streifen aber für Bewässerungszwecke sekundär in kleine, bei Geländeneigung auch terrassierte Blöcke untergeteilt wurden (verblockte Streifen, reguläre Blockteilung). Völlig irregulär gegliedert sind dagegen die etwas erhöhten Trockenfeldkomplexe der gleichen Gebiete, die die Naßreiskomplexe netzartig einschließen oder durchsetzen und neben den Trockenfeldern auch Waldschöpfe und Baumpflanzungen sowie die lockeren, verstreuten Gehöftgruppen tragen (vgl. Abb. 2). Noch deutlicher zeigt sich die Tendenz zur geordneten Unterteilung der Reisfluren an einer Lagune des unteren Safidrud-Gebiets, die nach der teilweisen Trockenlegung in Schmalstreifen so aufgeteilt wurde, daß der Restsumpf von radial angeordneten Streifenverbänden umgeben ist. Offenbar war hier die Verblockung noch nicht eingetreten.

In Azerbaijan ist die Vorherrschaft der Blockfluren namentlich in dem um den Rezaiyeh-See gelagerten Kerngebiet unbestritten, das sich durch die besondere Ausdehnung intensiver Bewässerungskulturen mit Baum- und Weinpflanzungen und kompakten Großdörfern auszeichnet, während weiter im Osten in Gebieten überwiegenden Getreidebaues auf Regenfall die schon erwähnten Komplexe von Streifenfluren auftreten. Ansätze zur Streifenteilung sind allerdings auch im Kerngebiet vereinzelt in peripheren Flurteilen festzustellen, so südwestlich von Tabriz, östlich von Miyandoab und im Hashtrud-Gebiet. Die Blockfluren sind, wie es scheint, über-

⁹ Dieses Gebiet war infolge der Nähe der sowjetischen Grenze nur unzureichend durch Luftbilder erfaßt worden. Die Darstellung auf der Tafel I ist daher nur als Andeutung aufzufassen.

wiegend irregulär, doch finden sich gerade im Kerngebiet sehr häufig auch regelmäßige Anordnungen der Blöcke, so z. B. im Raume von Rezaïyeh westlich des Sees ¹⁰.

Das Plateau von Garous (am obersten Qizil Uzan) muß als eine besondere Einheit betrachtet und vom nördlichen Zagrosgebirge abgetrennt werden. Hier finden sich große Haufendörfer mit riesigen unbewässerten Fluren, die in Großblöcke irregulärer Art geteilt sind. Ergänzt werden diese Fluren durch schmale, bewässerte Kurzstreifengewanne, die sich am Grunde der seicht eingeschnittenen Täler hinziehen (vgl. Abb. 6).

Der hierher gehörende Teil des Zagrosgebirges umfaßt den um Kermanshah zentrierten Ausläufer der Schmalstreifenzone im Dreiviertelkreis. Die Grenze zwischen beiden Bereichen ist ausgesprochen unscharf infolge des Gebirgscharakters. Es findet ein Übergang statt in der Weise, daß die in den Talgründen dominierenden Streifenfluren mit zunehmender Entfernung von Kermanshah (bzw. von der Achse Kermanshah — Hamadan) an Ausdehnung verlieren, während die Blockfluren der Berghänge ihr Areal verbreitern und schließlich auch die verbleibenden Talgründe besetzen. In den entfernteren Teilen des Gebirges sind schließlich nur mehr verstreute Blockfluren irregulärer Art mit Kleindörfern und Weilern, streckenweise sogar Streusiedlungen (wie z. B. in Sardasht) allein vertreten.

c) *Die oasenhaften Siedlungsgebiete des Inneren Hochlands und seiner Ränder* (auf der Karte: Hellgrün) zeigen ein mosaikhaftes Gemenge von stark fragmentierten irregulären Blockfluren, regelmäßigen Blockverbänden auf Breitstreifenbasis und größeren und kleineren Fransenstreifenfluren. Die erstgenannten finden sich in den entlegenen Bergländern des khorasanischen Kuhestan, in den schlecht erschlossenen Gebirgsstöcken der zentraliranischen Gebirgskette wie Kuh Karghiz oder Shirkuh, aber auch in einzelnen kleineren Oasen. Schließlich treten sie auch in den Kernteilen größerer Oasenfluren auf.

Der regelmäßige Blockflurtyp kennzeichnet vor allem die großen, alten Oasen, wo er zumeist den größten Teil der Flur einnimmt. Doch gehören ihm auch viele kleine Oasen an. Der Fransenstreifentyp schließlich bildet häufig mehr oder minder zusammenhängende Ketten von Fluren entlang bestimmter günstiger topographischer Linien wie etwa dem Unterrand von Schwemmfächern oder Dashtflächen, wo das Grundwasser mittels Qanaten leicht erreichbar ist.

d) *Die peripheren Stammesgebiete* (auf der Karte: Gelb), die vor allem im Süden Irans eine weite Ausdehnung erreichen, zeichnen sich durch ein sehr lückenhaftes Siedlungsnetz aus, in dem sich Vertreter aller Flurteilungssysteme finden lassen. Von den größeren Zentren abgesehen, die als Vorposten flächiger Besiedlung gelten können und deren Flurteilungssysteme unverändert anwenden, fällt vielfach ein gelockterter, urwüchsig wirkender Charakter auf. So finden sich z. B. im südlichen Laristan Orte, die keinen unmittelbaren Kontakt mit den zugehörigen Fluren aufweisen, da sich z. B. Weideland dazwischenschiebt. Oder es erscheinen Dattelpalmehaine weit getrennt von Dorf und Feldflur. Hufenähnliche Anbaustreifen mit anschließenden Gehöften liegen zwar parallel, aber um eine volle Breite oder mehr voneinander getrennt im Gelände. Hier könnte es sich vielleicht um Brachstreifen handeln. Die Ähnlichkeit solcher Lockerungen mit der lockeren Streu unbewässerter Anbaublöcke in der Außenflur von Dorfgemarkungen der beiden erstbehandelten Gebiete fällt ins Auge und mag tiefere Zusammenhänge andeuten.

¹⁰ Genauere Aussagen hierüber bedürften hier wie auch an anderen Stellen einer Überprüfung, da mir seinerzeit, am Beginn meiner Studien, solche feineren Unterschiede noch nicht bedeutungsvoll genug erschienen.

Dazu treten ausgesprochene Sonderformen, wie etwa die doldenartig angeordneten Flut-Überstauungsblöcke mit ihren Zufuhrriegen im südöstlichen Baluchistan (Dashtiari), die ich sonst nirgends in Iran in dieser Form wiedergefunden habe ¹¹, während andere Flutaufstauungsformen, nämlich Querwälle oder Mauern in der Flutrinne mit vorgelagerten Feldern, durch ganz Ostiran bis in die Gegend von Nishapur, isoliert auch in Westiran im Murgab-Tal nordwestlich Isfahan zu finden sind. — Von den marschhufenartigen Formen in Khuzistan war schon oben die Rede.

4. ENTSTEHUNG DER HAUPTFLURSYSTEME IRANS — GRUNDZÜGE EINER THEORIE

In der Einleitung wurden bereits zwei Hauptfaktoren unterschiedlicher Flurbildung in Thesenform herausgestellt, die wesentliche Elemente der agrarsozialen Struktur betreffen. Ihnen kommt ohne Zweifel grundlegende Bedeutung zu. Doch zeigte der Überblick über die Hauptsysteme der Flurteilung in Iran, daß es Teilungssysteme gibt, zu deren Erklärung die genannten Thesen ganz offenkundig nicht ausreichen. Dasselbe gilt erst recht, wenn auch die Verbreitung der Hauptflurssysteme in die Fragestellung einbezogen wird.

Es müssen also weitere spezifische oder allgemeine Faktoren oder Rahmenbedingungen herangezogen werden, um die verschiedenen Varianten der Wirklichkeit erklären zu können. In diesem Sinne hat W. HÜTTEROTH wohl als erster von einer jeweils spezifischen „Landnahmesituation“ gesprochen und sie auch inhaltlich zu umreißen versucht (HÜTTEROTH, 1968, S. 146).

In erster Linie werden weitere Elemente der agrarsozialen Ordnung, vor allem der besitz- und betriebsrechtlichen Struktur, in Betracht zu ziehen sein. Es kommen aber auch die verschiedenen Landnutzungssysteme stark ins Blickfeld, da sie verschiedene technologische und arbeitswirtschaftliche Anforderungen stellen und so auch die Flurteilung beeinflussen. Namentlich den verschiedenen Bewässerungstechniken kommt dabei Bedeutung zu. Wir werden den in Frage kommenden Komplex von Faktoren unter dem Begriff „Agrarsystem“ zusammenfassen.

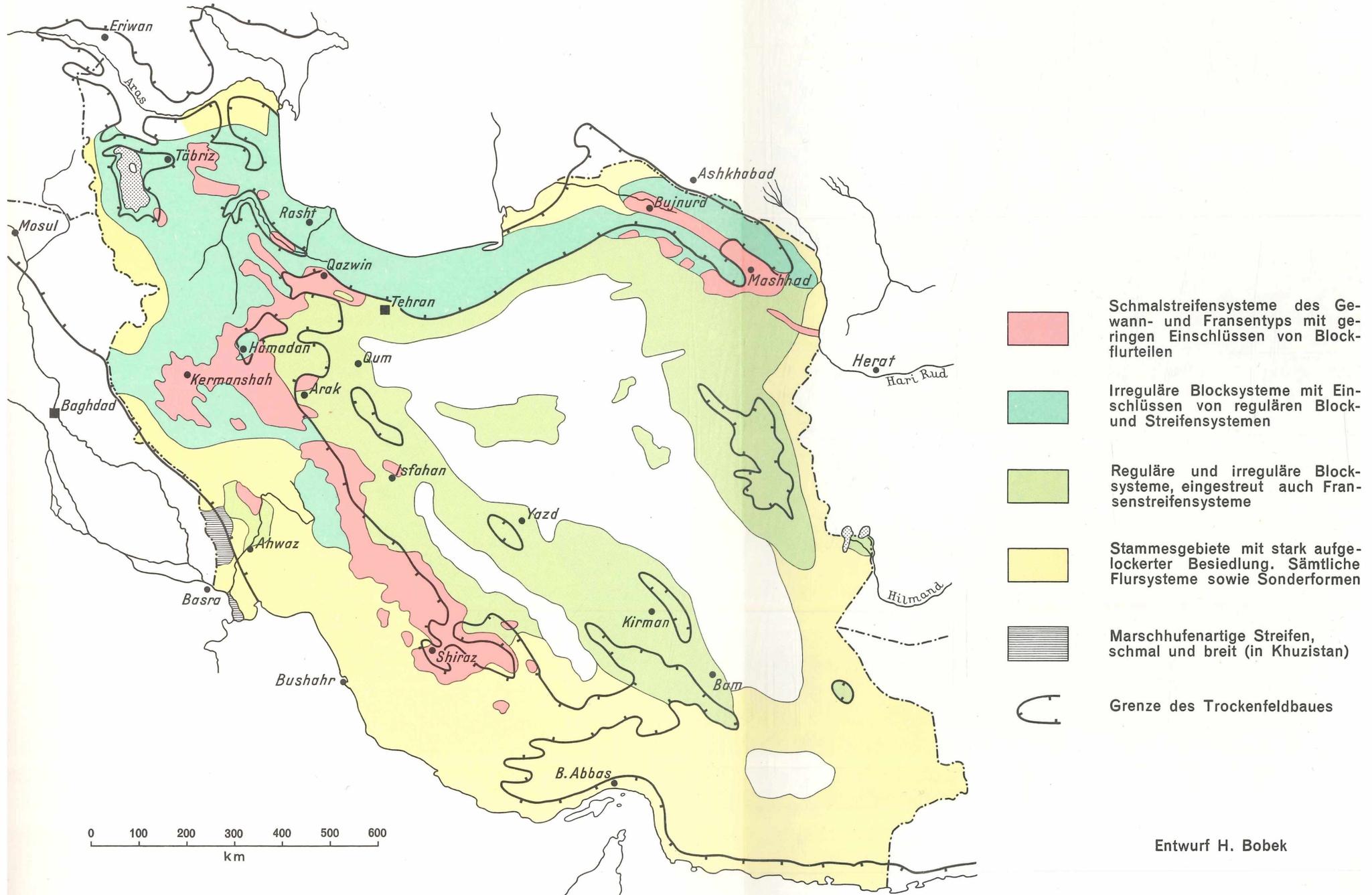
Als allgemeine Rahmenbedingungen kommen einerseits die stark rentenkapitalistisch durchsetzte Sozial- und Wirtschaftsordnung, andererseits natürlich die sehr unterschiedlichen physisch-ökologischen Verhältnisse in Betracht. So wichtig die letzteren auch hinsichtlich der Siedlungs- und Nutzungsmöglichkeiten überhaupt auch sind, so spielen sie doch im Rahmen unserer Fragestellung keine entscheidende, sondern nur eine sekundäre Rolle. Von Bedeutung ist schließlich auch die regionale Lage, ob zentral oder peripher in bezug auf die größeren Bevölkerungshäufungen, die Städte, als Märkte und vor allem als soziale und politische Machtzentren.

4.1. Das Agrarsystem der irregulären Blockfluren Irans

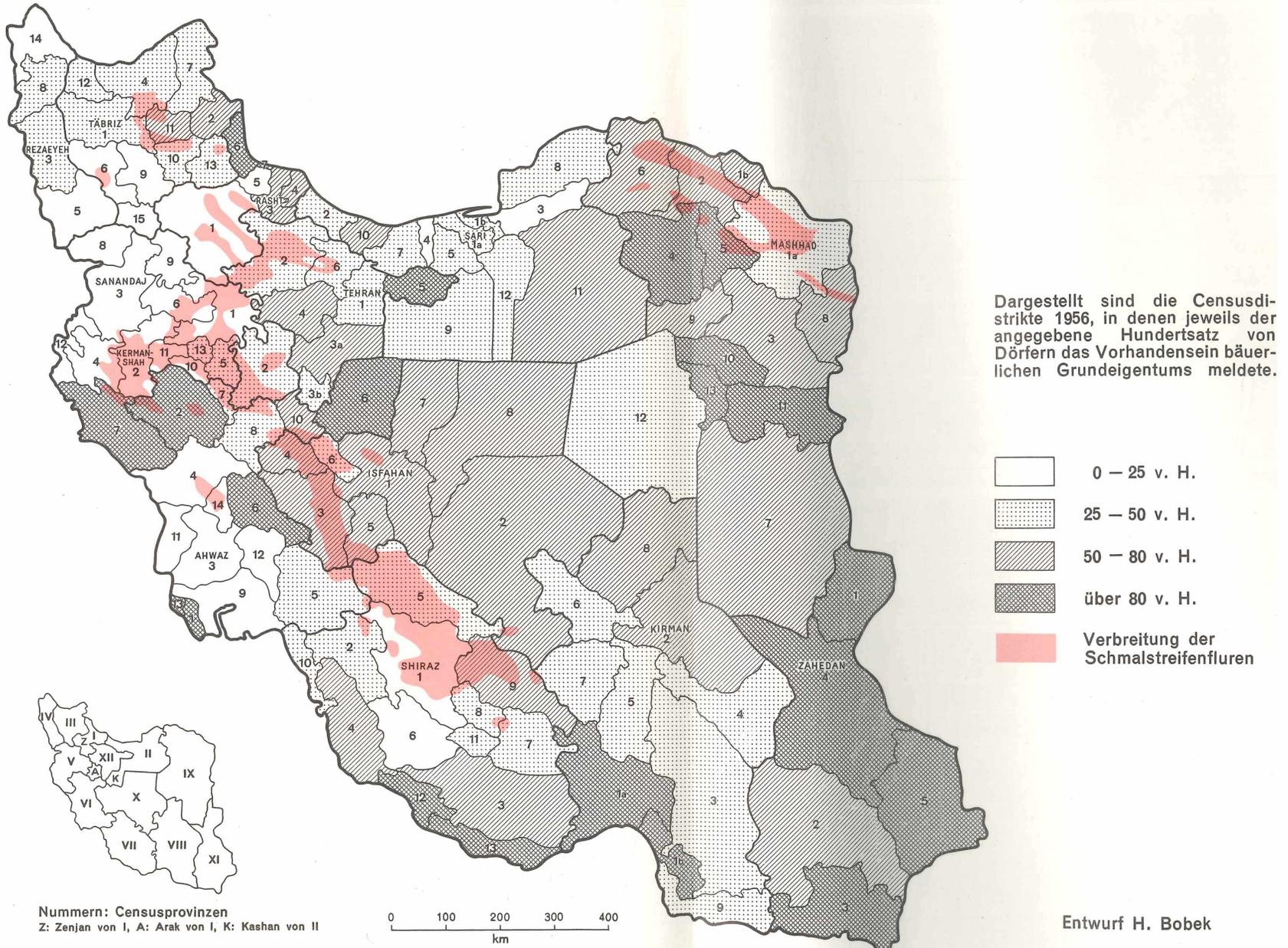
Eine wesentliche Grundlage der Bildung irregulärer Blockfluren haben wir in dem altislamischen (höchstwahrscheinlich noch älteren) Rechtsgrundsatz zu erblicken, demzufolge Besitz- und nach bestimmter Frist auch Eigentumsrechte durch Okkupation und Kultivierung bisher unkultivierten — oder auch wieder aufgegebenen — Landes erworben werden können. Er wurde nach der Revolution von 1906/1907 auch in den Code Civil aufgenommen (LAMBTON, 1953, S. 204 f.). Mindestens in den Fünf-

¹¹ Mit einer einzigen Ausnahme im nördlichsten Teil der Oase von Isfahan, wo das offenbar reichliche Wasser aus einem Qanat in derselben Weise einer locker gruppierten Schar von Gärten zugeführt wurde oder noch wird. Bezüglich Dashtiari vgl. auch H. POZDENA: „Das Dashtiari-Gebiet in Persisch-Belutschistan“, Phil. Diss. Wien 1975.

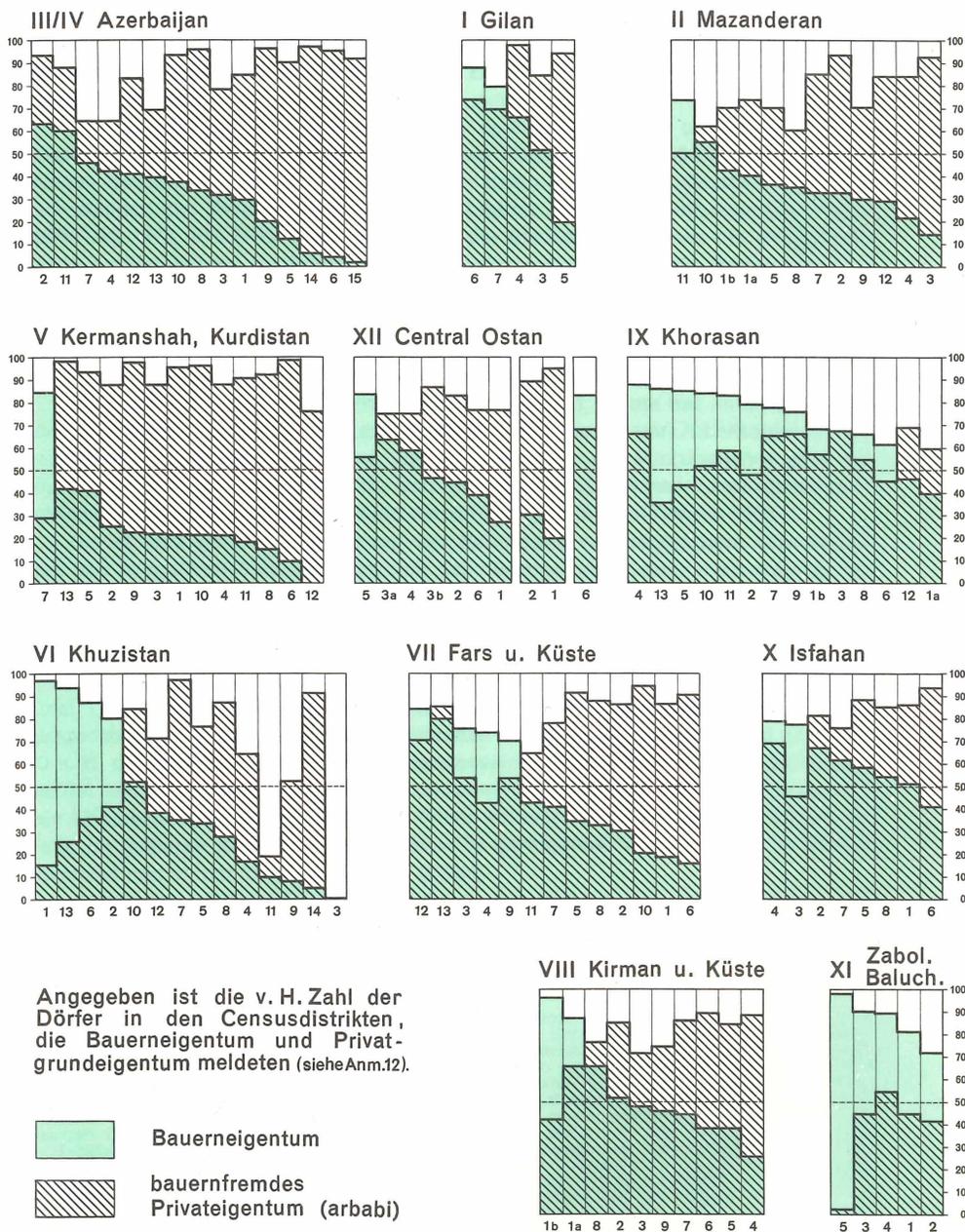
VERBREITUNG DER TRADITIONELLEN FLURSYSTEME IRANS



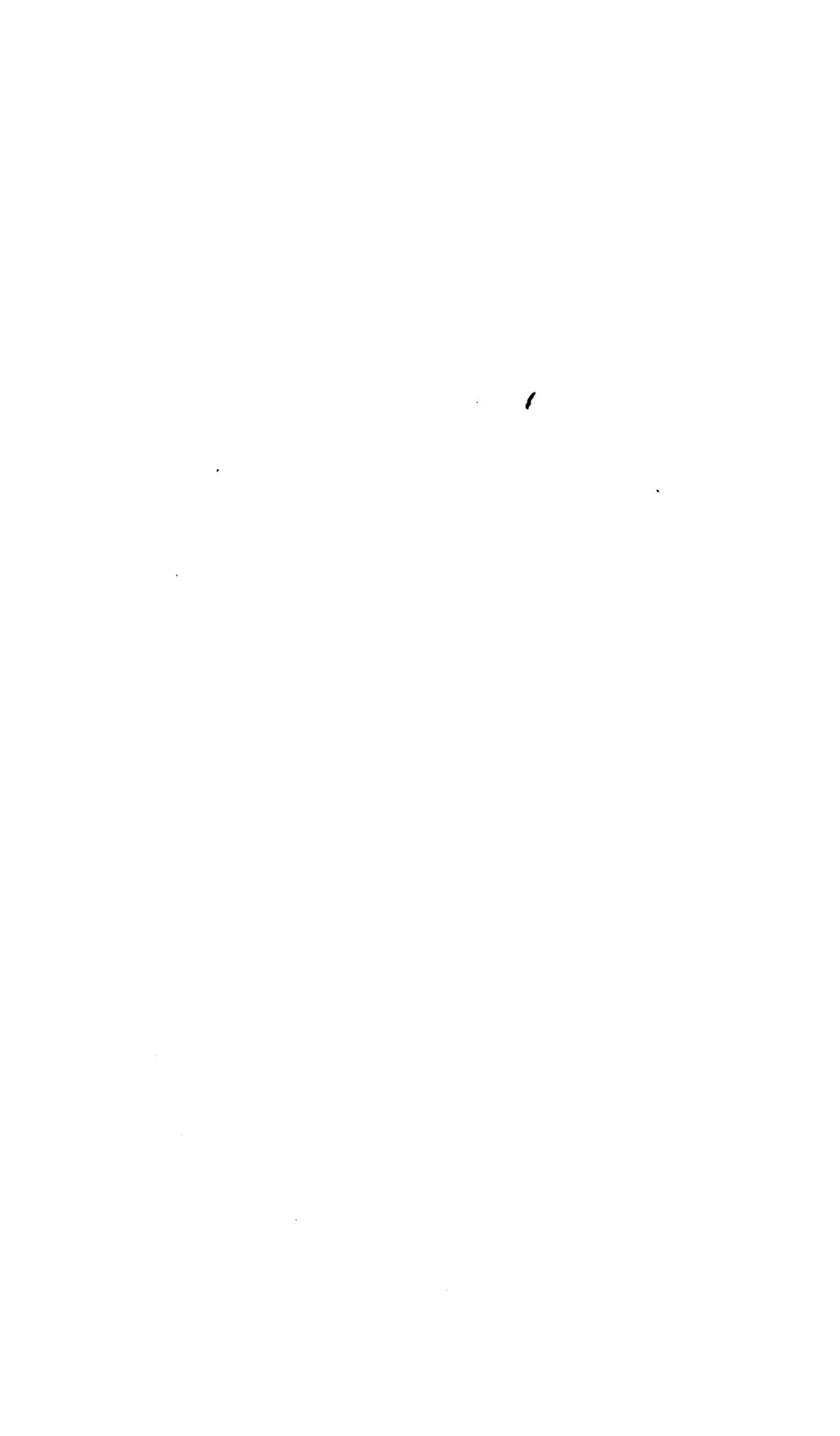
VERBREITUNG BÄUERLICHEN GRUNDEIGENTUMS IN IRAN 1956



BAUERNEIGENTUM UND BAUFREMDES PRIVATGRUNDEIGENTUM IN IRAN
 nach Censuprovinzen und Censudistrikten 1956



Die Censudistrikte 1 und 2 von Gilan und 6 von Mazandaran wurden zum Central Ostan (Tehran) gestellt.



zigerjahren wurde, wie ich feststellen konnte, davon auch noch in beträchtlichem Umfang Gebrauch gemacht, so in den kaspischen Provinzen durch Rodung von Waldstücken und Buschland oder in den Regenfelddbaugebieten des Hochlands durch Anlage von Äckern in den steppenhaften Außenteilen der Dorffluren, die eine Art Allmende darstellen (vgl. Abb. 5). Mit der Aufgabe der regelmäßigen Kultivierung erlischt auch das Besitzrecht, sofern es nicht, nach einer gewissen Frist der Ausübung oder auch nach Umzäunung durch Lehm- oder Steinmauern, als Eigentum registriert wurde.

Die Irregularität der Form ist solchen spontan-individuell okkupierten Besitzstücken auch dann inhärent, wenn es sich um kleinere oder größere Neu-Niederlassungen handelt, wie sie sich vor alters oder auch — nach verschiedenen Siedlungsrückschlägen und Wüstungsperioden — in jüngerer Zeit erneut vollzogen (vgl. hierzu KORTUM, 1975, EHLERS, 1975). Im Verlauf der Entwicklung werden die ursprünglich meist großen Blöcke im Erbgang, der im islamischen Recht die Berücksichtigung jedes Erben vorsieht, verhältnismäßig rasch verkleinert. So kann der Grad der Fragmentierung in gewissem Maße auch als Hinweis auf das Alter solcher spontanen Siedlungen gelten. In Fällen mehrerer Erben kommt es auch oft zu streifiger Aufteilung von Blöcken und dadurch zu örtlichen Ansätzen von Regelmäßigkeit.

Die Verbreitung von irregulären Blockfluren in Iran konnte nur annähernd, nicht aber topographisch genau festgestellt werden, da hierzu der Arbeitsaufwand die verfügbare Zeit überschritten hätte. Es lagen aber für die Fünfzigerjahre auch nur recht ungenügende Angaben über die Verbreitung des bäuerlichen Landeigentums in Iran vor, und zwar zunächst auf Grund der Erhebungen für den Census 1956¹².

So ist eine genaue Überprüfung der Koinzidenz von bäuerlichem Grundeigentum und irregulären Blockfluren im Iran der Fünfzigerjahre leider nicht möglich. Wir müssen uns mit der Feststellung einer annähernden Koinzidenz begnügen und uns im übrigen auf die allgemein als gesichert betrachtete Korrelation der beiden Merkmale stützen.

Das Kärtchen (Tafel II), in das zur besseren Möglichkeit eines Vergleichs mit Tafel I auch die Verbreitung der Schmalstreifenfluren eingetragen wurde, läßt das ausgedehnte Vorkommen von Censusedistrikten erkennen, in denen über 50 bzw. über 80 v. H. der jeweiligen Dörfer das Vorhandensein von bäuerlichem Landeigentum gemeldet hatten. Gewisse Schwerpunkte zeichnen sich ab in den östlichen Grenzprovinzen Khorasan und Sistan-Baluchistan, ferner entlang der Golfküste von Kirman und Fars, im mittleren Zagrosgebirge sowie — in geringerem Maße — auch im inneren Hochland und an der kaspischen Küste (Gilan).

Insgesamt haben, wie auch Tabelle 1 ausweist, in 51 (von insgesamt 119) Censusedistrikten jeweils mehr als 50 v. H. der Dörfer bäuerliches Grundeigentum gemeldet, davon in 23 Distrikten sogar mehr als 80 v. H. der Dörfer¹³.

¹² Vgl. Census District Statistics of the First National Census of Iran 1956. Jeweils in Tabelle 2 der Census District-Hefte sind die einschlägigen Daten in folgender Weise angegeben: Zahl und jeweiliger v. H.-Satz der Dörfer (des Censusedistrikts), aus denen eine oder mehrere (alle) der folgenden Arten von Grundeigentum als vorhanden gemeldet worden waren: Grundeigentum des Staates (public domain), von Stiftungen (endowed land), von bauernfremden (meist großen) Grundbesitzern (arbab) und von Institutionen nicht-staatlicher Art. Da in manchen Dörfern mehrere Eigentumsarten als vorhanden gemeldet worden waren, übertrifft die Summe der genannten Dörfer diesfalls die Gesamtzahl der vorhandenen Dörfer und die Summe der genannten v. H.-Sätze jeweils 100 v. H., ohne daß eine weitere Quantifizierung der Eigentumsarten nach Fläche oder Zahl der Einheiten möglich wäre. Es war zwar nach Dorfsechsteln (dang) gefragt worden, doch wurden die Ergebnisse nicht in die Census-Veröffentlichung übernommen. — Die Censusedistrikte entsprachen nur ungefähr den Shahrestans der damaligen politischen Einteilung des Landes, die in den größeren politischen Einheiten (Provinzen = Ostans) stark von der heutigen Gliederung abwich.

¹³ Die Tabelle gibt neben dem Namen dieser Distrikte in Klammern auch ihre Nummern, mit denen sie auch in der Karte sowie bei den Diagrammen der Tafel III verzeichnet sind.

Es handelt sich dabei einerseits um ökologisch benachteiligte Gebiete, wie höhere Gebirge oder wüstenhafte Landstriche, auch um — von den Siedlungszentren aus gesehen — periphere Räume, größtenteils Stammesgebiete; andererseits um intensiv kultivierte nächste Stadtumgebungen, was aber nur in wenigen, günstig gelagerten Fällen auf der Karte in Erscheinung tritt (vgl. Pahlavi, Abadan, Khoramshahr).

Insgesamt muß aber auch in vielen dieser Censusedistrikte mit einem gewissen Übergewicht des nichtbäuerlichen Landeigentums von Privaten, Staat, Stiftungen und anderen Institutionen gerechnet werden, wie dies auch aus den entsprechenden Angaben der genannten Tabelle 1 hervorgeht. Erst recht trifft dies für die restlichen 68 Censusedistrikte zu (vgl. hierzu auch die Diagramme der Tafel III).

Diese Tatsache wird auch durch eine Aufgliederung der landwirtschaftlichen Fläche der Provinzen nach der Rechtsgrundlage ihrer Bewirtschaftung bestätigt, die in Tabelle 2 wiedergegeben ist. Es zeigt sich hier, daß die vom Eigentümer selbst bewirtschaftete Fläche, die damals im wesentlichen mit der im bäuerlichen Eigentum stehenden Fläche gleichgesetzt werden konnte, in der Hälfte der Provinzen unter einem Viertel der jeweiligen Gesamtfläche liegt. In Mazanderan (einschl. Kashan), Isfahan und Fars (samt Küste) liegt sie nur knapp darüber, während sie in Kirman (samt Küste) immerhin 37,8, in Khorasan 46,6, in Chaharmahal 50,9 und in Baluchistan-Sistan 61,6 v. H. erreicht. In ganz Iran liegt sie bei 23,5 v. H. der gesamten bewirtschafteten Fläche.

Eine scharfe statistische Abgrenzung der Eigentumsbauern und ihrer Betriebe für die Zeit vor der Landreform erscheint nicht nur infolge des Mangels an entsprechendem statistischem Material, sondern auch aus der Sache selbst heraus unmöglich. Die Erfahrung im Felde lehrte, daß es gleitende Übergänge vom selbständigen Eigentumsbauern einerseits über Nebenerwerbsbauern zum landlosen Landarbeiter, andererseits über besonders große Eigentumsbauern zum Verpächterbauern (Kulakentypus) gibt, der zwar auch selbst wirtschaftet, aber einen Teil seines Landes an Teilpächter vergibt. Auch der Übergang zum absenten Verpächter eigenen Landes schließt nicht allein hier mit weiter zunehmender Größe des Grundbesitzes an, sondern findet in großer Breite statt: Viele Erben allzu kleiner Landstücke wandern ab und verpachten ihr Land an ihre Verwandten oder andere Bauern, die damit ihre Betriebsfläche vergrößern.

Tabelle 1: Censusedistrikte, in denen 50 v. H. und mehr der jeweiligen Dörfer das Vorhandensein von bäuerlichem Grundeigentum meldeten (1956)
(vgl. hierzu auch Anm. 12 und 13)

Census-Provinzen	Zahl der		Census-Distrikte (Nr.)	Meldende Dörfer in v. H. der jeweiligen Gesamt- zahl an Dörfern bäuerliches bauern- fremdes Grundeigentum	
	C. D. ins- ges.	hier gen. C. D.			
III } IV }	15	2	Ardebil (2)	62,7	99,7
			Sarab (11)	60,0	94,0
I Gilan (ohne Zenjan (1), Arak (2))	5	4	Talish (6)	88,8	80,1
			Pahlavi (7)	80,0	71,0
			Rasht (3)	52,0	100,0
			Lahijan (4)	67,0	130,8

Zu Tafel III und Tabelle 1: Während sich Tafel III in den Aussagen nur auf das Bauern-eigentum einerseits und das bauernfremde Privatgrundeigentum andererseits bezieht, werden in Tabelle 1 unter „bauernfremdes Grundeigentum“ die v. H.-Anteile aller Dörfer summiert, die Grundeigentum des Staates, von Stiftungen, von großen Grundbesitzern und von Institutionen nicht-staatlicher Art gemeldet hatten.

Census-Provinzen	Zahl der		Census-Distrikte (Nr.)	Meldende Dörfer in v. H. der jeweiligen Gesamt- zahl an Dörfern	
	C. D. ins- ges.	hier gen. C. D.		bäuerliches Grundigentum	bauern- fremdes Grundigentum
II Mazanderan (ohne Kashan (6))	12	2	Noushahr (10)	55,0	90,6
			Shahrud (11)	73,7	91,4
V Kermanshah (mit Kurdistan)	13	1	Ilam (7)	84,5	32,4
XII Tehran (Central) (mit Zenjan, Arak, Kashan)	10	4	Damavand (5)	85,6	100,0
			Saveh (4)	60,4	87,7
			Qom (3 a)	66,0	99,6
			Kashan (6)	83,5	110,0
IX Khorasan	14	12	Daregaz (1 b)	68,0	85,3
			Quchan (2)	79,1	78,7
			T. Haydariyeh (3)	67,0	96,4
			Sabzevar (4)	86,9	112,7
			Nishapur (5)	83,8	59,4
			Bujnurd (6)	60,3	86,2
			Birjand (7)	78,6	96,7
			Torbat-e Jam (8)	66,2	61,3
			Kashmar (9)	76,2	114,7
			Gunabad (10)	82,7	99,5
			Qain (11)	82,1	89,0
			Firdouz (13)	85,8	97,3
			VI Khuzistan	14	5
Khoramabad (2)	80,2	42,2			
Masjid Sulaiman (6)	88,4	47,5			
Golpaigan (10)	51,5	119,7			
Khoramshahr (13)	93,5	28,5			
VII Fars (samt Küste)	13	5	Laristan (3)	75,9	59,2
			Dashtistan (4)	74,1	51,5
			Niriz (9)	70,2	65,7
			Kangan (12)	84,0	91,1
			Bandar Lingeh (13)	79,8	86,9
X Isfahan	8	7	Isfahan (1)	51,6	100,3
			Yazd (2)	66,7	108,8
			Chaharmahal (3)	77,6	48,8
			Faridan (4)	79,1	73,4
			Shahreza (5)	58,4	106,5
			Ardestan (7)	60,9	91,8
			Nain (8)	53,7	105,8
			VIII Kirman (samt Küste)	10	4
Bandar Minab (1 b)	96,8	63,3			
Kirman (2)	51,5	119,5			
Zarand (8)	65,0	97,7			
XI Baluchistan (samt Zabolistan)	5	5	Zabol (1)	82,3	73,9
			Iranshahr (2)	73,5	50,0
			Bandar Chahbahar (3)	91,2	58,6
			Zahidan (4)	90,2	59,9
			Saravan (5)	99,1	1,4

Quelle: Census District Statistics, First National Census of Iran, 1956.

Tabelle 2: Aufgliederung der Anbauflächen von Provinzen und Gebieten Irans nach der Rechtsgrundlage ihrer Bewirtschaftung in v. H. der Flächen

Provinzen und Gebiete	vom Eigentümer selbst bewirtschaftet	in Pacht	im Teilbau
IV West-Azerbaijan	7,3	0,7	92,0
III Ost-Azerbaijan	16,3	0,8	82,9
V Kermanshah	9,7	1,1	89,2
Kurdistan	12,6	0,9	86,5
I Gilan (mit Zenjan und Arak!)	10,9	31,8	57,3
II Mazanderan	27,7	46,1	26,2
XII Tehran (Central)	21,7	3,7	74,6
X Isfahan	28,9	13,5	57,6
VII Fars samt Küste	28,4	19,3	52,3
VI Khuzistan	20,5	16,5	63,0
VIII Kirman samt Küste	37,8	1,6	60,6
IX Khorasan	46,6	12,8	40,6
Chaharmahal (1956 bei Isfahan)	50,9	1,9	47,2
XI Baluchistan-Sistan	61,6	0,5	37,9
Iran	23,5	13,3	63,2

Quelle: Agricultural Statistics for Villages up to 1000 Families, Tehran 1339 (1960), Table 9.

Diese wenig übersichtliche, aber lebendige Realität kommt recht gut, aber eben nur einseitig, in einer Statistik der Größenabstufung des Grundeigentums von „Exploiters“ (Landbewirtschaftern bzw. Betriebsführern) zum Ausdruck, die 1960, im Zuge der Vorbereitung der Landreform, veröffentlicht wurde. Es gab damals bei einer ländlichen Gesamtbevölkerung von rd. 15,4 Mill. (3,2 Mill. Familien) insgesamt 2 385 000 „Landbewirtschaftler“. Auf sie verteilte sich das Grundeigentum in der folgenden Weise (siehe Tabelle 3):

Tabelle 3: Landbewirtschaftler (Exploiters) nach Größenklassen ihres Grundeigentums

Größenklassen	Exploiters (Zahl)	v. H.
Insgesamt	2 384 900	100,0
Ohne Grundeigentum	507 600	21,2
Unter 1 ha	492 306	20,6
1 bis unter 3 ha	464 967	19,4
3 bis unter 5 ha	265 986	11,6
5 bis unter 10 ha	340 037	14,2
10 bis unter 20 ha	223 757	9,4
20 bis unter 50 ha	77 714	3,2
50 bis unter 100 ha	8 446	0,3
100 bis unter 500 ha	3 770	0,1
500 und mehr	316	0,0

Quelle: Results of Collecting Agricultural Statistics, Tehran 1960 (persisch). Vgl. „Iran Almanac“ 1971, S. 552 (englisch).

Ein Versuch, an Hand dieser Tabelle einheitliche Grenzen der Größe von bäuerlichen Familienbetrieben festzulegen, muß an den sehr unterschiedlichen betriebswirtschaftlichen Bedingungen verschiedener Landnutzungssysteme, aber auch an der gegebenen Möglichkeit, das Eigenland durch Pachtland zu ergänzen, scheitern.

Innerhalb der stadtnahen Ringe intensivierter Marktproduktion, wo das normale Anbauprogramm nach Maßgabe der verfügbaren Wasserspende vor allem durch zahlreiche Gemüsearten, Kartoffel, Futter für eine erweiterte Milchviehhaltung, weitere marktgängige Sommerfrüchte und Obst angereichert wurde und damit in besonderem Maße Gelegenheit zum Fortbestand bzw. Aufkommen eines selbständigen Bauerntums gab, kann man ohne weiteres Familienbetriebe in der Größenordnung von 1—1,5 ha finden, so etwa im inneren Teil der Oase von Isfahan.

In den Reisanbaugebieten Gilans gilt eine Fläche von 1,5—2 ha als ausreichend für einen Familienbetrieb (1 ha Reis, 0,5 ha Trockenkulturen). Betriebe von 4—5 ha erlauben bereits die Verpachtung von 1,5 ha an den Sohn oder andere Verwandte oder die Ansetzung von zwei oder drei Arbeiterbetrieben von 0,5 ha (SOGREAH et COTHA, 1958).

In den Gebieten mit vorherrschendem Getreideanbau, wo die Sommerfrüchte meist aus Wassermangel auf ein Drittel oder Viertel der Getreidefläche beschränkt sind, können je nach Arbeitskräften 3—4 ha Anbaufläche ausreichen. Dazu muß aber je nach den Wasserverhältnissen noch einmal soviel, das Doppelte und oft genug das Dreifache an Brachland zur Verfügung stehen, so daß Betriebsgrößen von 8—10 ha bereits knapp, von 10—20 ha normal und über 20 ha als reichlich erscheinen. Im Regenfeldanbau mit mehrjähriger Brache können aber 20—30 ha noch angemessen sein. Stellen mit 50—100 und mehr ha erscheinen bei normalen Bewässerungsverhältnissen bereits als Groß„betriebe“, deren Inhaber vielfach an mehrere Bauern, denen sie auch die Betriebsmittel zur Verfügung stellen, unterverpachten („Gavband“ in Varamin) (C. GHARATCHEHDAGHI, 1967)¹⁴.

In den Gebirgen steht Wasser meist reichlich zur Verfügung, während der bewässerbare Boden oft knapp ist. Daher wird der Anbau oft überraschend stark intensiviert, auch durch Terrassierung der Felder. Je nach den topographischen Bedingungen steht potentiell Regenfeld oft reichlich, oft nur spärlich zur Verfügung. Die Betriebe sind meist sehr zersplittert, doch können die Lebensgrundlagen auch durch stärkere Kleinviehhaltung ergänzt werden.

Obwohl die iranischen Bauernbetriebe nur in Khorasan, Baluchistan-Sistan und Chaharmahal die anderen Betriebstypen an Gesamtfläche übertreffen, stehen sie, gesamtiranisch gesehen, in den folgenden Kulturen der Fläche nach an der Spitze: Gerste und Hirse (hier prägen sich die Gebirgslagen ebenso wie die Wüstenlagen aus), Zuckerrüben, Kartoffel, Melonen, Gewürze und Farbpflanzen, ferner auch beim Anbau von Futterpflanzen (ausgenommen Luzerne). An zweiter Stelle stehen sie bei Baumwolle, Ölsaat, Gemüse aller Art und Weizen; an letzter Stelle beim Anbau von Luzerne, Tabak und Kenaf. Sie erzielen aber auch die höchsten Hektarerträge an Weizen (bewässert), an Gerste, Reis und Baumwolle, vermutlich auch bei weiteren Kulturen. Aus alledem geht die überdurchschnittliche Intensität der freibäuerlichen Landwirtschaft eindeutig hervor¹⁵.

¹⁴ Diese Zahlenangaben, die das Brachland einschließen, haben nur für Eigentumsbetriebe Geltung. Sie erscheinen überhöht, weil in der Regel, im Hinblick auf die weit vorherrschenden Teilbau- bzw. Pachtbetriebe des Großgrundbesitzes, nur mit den effektiven Anbauflächen gerechnet und die Brachfläche vernachlässigt wird.

¹⁵ Die Nachweise hierfür sind in der für Tabelle 2 genannten Quelle zu finden.

4.2. Das Agrarsystem der Schmalstreifenfluren Irans

In Verfolgung der ersten Ausgangsthese vom Kollektivursprung der Schmalstreifengemeinfluren war meine Aufmerksamkeit zunächst vor allem darauf gerichtet, den Charakter der zugrundeliegenden Kollektive festzustellen. Das Ergebnis meiner gerade in dieser Zone Westirans ziemlich dichten und über die ganze Länge der Zone verteilten Erdkundungen war, daß eine enge Korrelation zwischen der Verbreitung von Schmalstreifenfluren und dominantem Auftreten von Großgrundeigentum ('omdemalik) zu erkennen war. Die Beteiligung von Gruppen nomadischer Herkunft war zwar mehrfach entlang der Westgrenze dieser Zone bei jüngeren Gründungen festzustellen, doch offenkundig von sekundärer Bedeutung gegenüber dem Großgrundeigentum, das voll entwickelt und strukturbherrschend auftrat.

Die genannte Korrelation kann auch durch eine Zusammenstellung der auf das Grundeigentum bezüglichen Censusedaten für die in Betracht kommenden Censusedistrikte weiter unterbaut werden (vgl. Tabelle 4).

In dieser Tabelle sind zunächst die 26 westiranischen Censusedistrikte mit stärkerem Auftreten von Schmalstreifenfluren in ihrer Reihenfolge von Nord nach Süd angeordnet. Daran schließen sich die sechs betroffenen Censusedistrikte Khorasans an. In der westiranischen Reihe haben in nicht weniger als 21 Censusedistrikten jeweils mehr als 100 bzw. mehr als 90 v. H. der Dörfer nichtbäuerliche Eigentumsverhältnisse gemeldet, während gleichzeitig in 20 Fällen weniger als 25 bzw. 50 v. H. der Dörfer auch das Vorhandensein bäuerlichen Eigentums meldeten. Nur in 6 Censusedistrikten meldeten mehr als 50 v. H. der Dörfer auch bäuerliches Eigentum, darunter Isfahan mit seiner großen Oase und die Distrikte Faridan, Chaharmahal und Niriz, wo große Gebirgsteile mit Blockfluren hart neben Täler und Becken mit Streifenfluren treten. Eine ganz ähnliche Situation kennzeichnet auch die Khorasaner Distrikte, wobei nur im Falle von Mashhad das bäuerliche Element etwas stärker zurücktritt. Hier erscheinen also die Distriktswerte durch das enge Nebeneinandertreten von gegensätzlichen Bereichen stark beeinflußt. Wir können dennoch den engen Zusammenhang zwischen dem Auftreten von Schmalstreifenfluren und dominierendem Großgrundeigentum als bestätigt ansehen.

Freilich ist mit der Feststellung des engen Zusammenhangs zwischen Schmalstreifenfluren und Großgrundeigentum — im Gegensatz zur Situation bei den irregulären Blockfluren — die Entstehung der Schmalstreifenfluren noch keineswegs hinreichend aufgeklärt. Denn wie das Studium der beiden Karten (Tafel I und II), der Diagrammtafel (III) und auch der Tabelle 2 lehrt, herrscht auch in den Landesteilen, die sich zwischen den Gebieten mit stärker hervortretendem Bauerneigentum und jenen des Vorherrschens von Schmalstreifenfluren ausbreiten und insgesamt gegen 60 Censusedistrikte umfassen, der große, mittlere oder kleinere Grundbesitz absenter Eigentümer ganz entschieden vor. Gleichwohl überwiegt aber in diesen Zwischengebieten im allgemeinen die Blockteilung, die freilich größtenteils regulären, geordneten Charakter aufweist.

Es ist also wohl das Auftreten von irregulären Blockfluren mit dem Hervortreten von Bauerneigentum, nicht aber die unterschiedliche Dominanz von Schmalstreifenfluren oder regulären Blockfluren mit dem Hinweis auf die Eigentumsverhältnisse allein — in beiden Fällen Vorherrschaft oder doch Überwiegen des bauernfremden Großgrundeigentums — befriedigend aufzuklären. Neue Tatsachen müssen herangebracht werden, um hier Verständnis zu bringen.

Angesichts dieses Sachverhalts erhebt sich nun die Frage nach den Faktoren und Bedingungen, die — bei entschieden vorherrschendem Großgrundeigentum —

Tabelle 4: Censusedistrikte 1956 mit stärkerem Auftreten von Schmalstreifenfluren

Censusprovinzen	Census- distrikte (Nr.)	Meldende Dörfer in v. H. der jewei- ligen Gesamtzahl an Dörfern:	
		bäuerliches Grund-eigentum	bauernfremdes
III Ost-Azerbaidjan	Sarab (11)	60,0	94,4
	Miyaneh (10)	38,3	101,7
	Khalkhal (13)	40,0	98,6
I Gilan	Zenjan (1)	20,4	106,6
XII Tehran (Central)	Qazvin (2)	46,7	100,7
	Karaj (6)	40,2	103,2
V Kermanshah samt Kurdistan	Hamadan (1)	21,0	104,9
	Touisarkan (13)	41,6	102,6
	Kangavar (11)	17,6	106,9
	Kermanshah (2)	24,5	105,6
	Shahabad (4)	20,4	105,3
	Nahavand (10)	20,7	99,0
	Malayar (5)	41,1	111,2
I Gilan	Arak (2)	30,4	107,9
VI Khuzistan	Borujird (7)	34,9	103,3
	Aligudarz (8)	28,1	96,8
X Isfahan	Faridan (4)	79,1	73,4
	Chaharmahal (3)	77,6	48,8
	Najafabad (6)	40,6	102,9
	Isfahan (1)	51,6	100,3
	Shahreza (5)	58,4	106,5
VI Khuzistan	Dezful (4)	17,6	89,4
	Behbahan (5)	32,2	79,7
VII Fars	Abadeh (5)	35,2	94,8
	Shiraz (1)	19,3	107,7
	Niriz (9)	70,2	65,7
IX Khorasan	Mashhad (1)	39,7	90,2
	Quchan (2)	79,1	78,7
	Bujnurd (6)	60,3	96,2
	Sabzevar (4)	86,9	112,7
	Nishapur (5)	83,8	59,4
	Torbat-e Jam (8)	66,2	61,3

Quelle: wie Tabelle 1. Vgl. auch Anmerkung 12.

in dem einen Fall vorwiegend planmäßig reguläre Blockfluren, in dem anderen aber Schmalstreifenfluren entstehen ließen bzw. lassen.

Diese Frage hatte ich in der bereits eingangs erwähnten Kurzfassung meines für Stockholm 1960 geplanten Vortrags angeschnitten, damals aber noch nicht voll befriedigend lösen können. Ich wiederhole hier den ganzen Text meiner damaligen

Kurzfassung, um den Zusammenhang nicht zu zerreißen: "While most of Iran is dominated by block patterns, irregular or regular, there exist distinct areas where strip division is prevailing. Villages of the openfield (Gewannflur) type form a quasi-continuous zone running from Eastern Azerbaijan through Qazvin towards a centre between Kermanshah and Arak, and through Isfahan towards the central plains of Fars. Isolated areas are in Khuzistan and Khorasan. The outer fringe of tribal areas and most of the interior oases display irregular block patterns of a spontaneous character. The former largely practice an open field type of prevalent grain cultivation, connected with large landownership of a somewhat feudal character, the latter a strongly diversified agri- and arboriculture connected with fragmented landownership. Regular block patterns generally can be traced back to original strip outlays suited for irrigation, fragmentation into blocks being the consequence of growing diversification in agriculture and arboriculture. The villages of the true Gewannflur type are connected with large, or joint, absentee landownership, predominant (or exclusive) grain cultivation, on rainfall or irrigated, strict communal practices (rotation of the fields amongst the farmers). They represent the most perfect organisation to keep the farmers completely under the sway of the landlords, and still tolerably productive. Its origin is open to discussion. The peculiar distribution of this system may be explainable on the one hand by the fact that it is not reconcilable with the diversified land use of the heavily overpopulated interior oases, on the other by remoteness, social bonds and other factors having been obstructive to its penetration into the tribal and other marginal areas" (BOBEK, 1960, S. 29/30).

Es wurde also damals zunächst auf das Vorhandensein und die Hauptzüge der Verbreitung von irregulären Blockfluren, Streifenfluren und regulären Blockfluren hingewiesen und bezüglich der erstgenannten der „spontane Charakter“ hervorgehoben.

Bezüglich der Streifenfluren wurden folgende Merkmale hervorgehoben: Das entschiedene Dominieren des Getreidebaues im bewässerten sowohl wie im Regenfeldbau; die periodische Umteilung der Anbauflächen unter den Teilbauern, die — in ausgesprochenem Widerspruch zu der üblichen (und auch von den Bauern selbst immer wieder vorgebrachten) Deutung als eine Maßnahme der ausgleichenden Gerechtigkeit und damit als Überrest einer alten und fernen genossenschaftlichen Rechtsordnung — vielmehr als eine „perfekte Maßnahme“ des in diesem Bereich allein herrschenden Großgrundeigentums zur Niederhaltung bzw. Disziplinierung der Bauern aufgefaßt wurde.

Obzwar hierin bereits ein Motiv zur Etablierung dieses Agrarsystems hätte erblickt werden können, wurde dennoch die Frage der Entstehung dieses Systems als noch offen bezeichnet. Im übrigen wurde noch zur Begründung der auffälligen Verbreitung dieses Systems einerseits auf seine offensichtliche Unvereinbarkeit mit der überaus mannigfaltigen Anbauwirtschaft der stark überbevölkerten Oasen des inneren Hochlands hingewiesen, andererseits die Entlegenheit, die besonderen sozialen Bedingungen und weitere, nicht genannte Faktoren ins Treffen geführt, die einem Eindringen in die Stammesgebiete und sonstigen Randgebiete Irans hinderlich seien.

Wichtige Faktoren und Bedingungen, Elemente einer Theorie der Schmalstreifenfluren Irans, wurden demnach damals bereits hervorgehoben. Dennoch waren mir die letztlich entscheidenden Gründe für die verschiedene Entwicklung der Agrarsysteme in den Gebieten stark vertretenen Großgrundeigentums in und außerhalb der

Schmalstreifenzone damals noch nicht völlig einsichtig geworden. Eine Ahnung davon bestand, aber erst ein erneutes, vertieftes Studium des mir vorliegenden Materials brachte schließlich Beweise dafür, daß meine Vermutungen richtig waren, zugleich auch die letzten noch ausständigen Elemente für eine Gesamttheorie der iranischen Flurformen, genauer, des Mechanismus der verschiedenen Agrarsysteme, die hinter diesen Flurformen stehen. Freilich ist es mir dabei klar, daß weitere Bestätigungen erforderlich sind, um die im folgenden näher ausgeführte Theorie endgültig zu etablieren, dabei näher auszufeilen und, wo nötig, auch zu korrigieren¹⁶.

Die gleichartigen Befunde aus zahlreichen Dorfuntersuchungen machen die Annahme zwingend, daß die Schmalstreifenfluren des Gewinnflur- und Fransentyps in gleicher Weise Ausdruck und Ergebnis einer bestimmten, standardisierten Dorfverfassung sind. Der Gesamttenor dieser Dorfverfassung zwingt weiter zur Annahme, daß sie von den großen Grundeigentümern oder Grundherren bzw. deren Beauftragten in der Absicht ausgebildet wurde, um damit die landwirtschaftliche Produktion, aber auch die weiteren Dorfangelegenheiten im Rahmen des Teilbausystems in einer ihren Ansprüchen und Interessen maximal gerecht werdenden Weise zu regeln.

Die Herausbildung der Schmalstreifenfluren wäre also demgemäß gleichlaufend mit der Herausbildung bzw. Durchsetzung einer bestimmten Dorfordnung durch die Grundherren erfolgt.

Diese *Regulierung des Dorfes* bestand aus einigen schwerwiegenden Maßnahmen, die nun — zusammen mit den daraus entspringenden Vorteilen für die Grundeigentümer — näher ausgeführt werden sollen.

○ Das Dorf wurde in eine feste Zahl von Gespanneinheiten (joft) mit einer jeweils entsprechenden Zahl von Arbeitskräften (meist ein verantwortlicher Teilbauer und ein bis zwei freie Arbeiter) gegliedert, denen jeweils entsprechende Landeinheiten im Teilbauvertrag zugewiesen wurden. Dies bot die beste Garantie für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Dorffluren.

○ Das an sich keineswegs einfache Problem der Zuweisung von gleich großen (oder fallweise entsprechend größeren) Landanteilen an die Gespanneinheiten konnte durch die Streifenteilung der jeweiligen Landstücke gleicher Lage und Bodenqualität auf technisch einfache und überdies die Bauern befriedigende Weise gelöst werden.

○ Durch die jährlich oder im Abstand weniger Jahre erfolgende Umteilung der Streifen oder Neueinteilung des Landes unter sämtliche Gespann- bzw. Feldgemeinschaften wurde wohl dem Anschein nach dem Wunsch der Bauern nach „gerechter Landzuteilung“ (im Hinblick auf Unterschiede der Bodenqualität) Rechnung getragen. In Wahrheit aber wurde es zu einem überaus wirksamen Mittel, die Bauern an der Anpflanzung von mehr- oder langjährigen Kulturpflanzen (wie z. B. Luzerne, Wein und anderen Fruchtbäumen) sowie an Investitionen verschiedener Art zu hindern, durch die sie Eigentums- oder Miteigentumsrechte (ayan bzw. haq-e jivar) an Bauten, Pflanzen oder am Boden erwerben könnten. Daß diese Absicht von seiten der Grundherren tatsächlich bestand, wurde durch die mir in den Dörfern häufig genannten Verbote, Gärten oder andere Baumpflanzungen anzulegen oder mehrjährige Kulturpflanzen anzubauen, eindeutig bestätigt.

Mit den genannten Maßnahmen gelang es den großen Landeigentümern und ihren Administratoren bzw. Zwischenpächtern, die Bauern, denen als Nachhall aus

¹⁶ Ich selbst bedauere es sehr, daß ich infolge anderer Verpflichtungen seit 1960 keine eigenen Feldforschungen in Iran mehr ausführen konnte, die spezifischer auf die angeschnittenen Tatbestände hätten eingehen können.

einer stärker feudalen Ordnung der Charakter von „Untertanen“ (ra'iyat) noch anhaftete¹⁷, sozusagen völlig vom Boden zu lösen und damit in die Hand zu bekommen. In diesem System waren alle aus dem Teilbausystem (muzara'eh) erwachsenen Fragen der Zusammenarbeit zwischen Grundeigentümer und Teilbauern nach den Wünschen des ersteren geregelt. Die Bauern hatten weder Sicherheit ihrer Stellung, noch konnten sie von dem jährlich bis ins einzelne vorgeschriebenen Anbau im geringsten abweichen. In ihm hat auch die rentenkapitalistisch ausgefeilte Stufenleiter der Beteiligten die größte Ausweitung erfahren, indem durch Einschub immer neuer Zwischenschichten die produktive Arbeit schließlich den sozial und oft genug auch physisch Schwächsten zugeschoben wurde. Diese Stufenleiter umfaßt:

- den absenten Grundherrn bzw. Großeigentümer (arbab, malik) von Boden, Wasser, Häusern, Gärten;
- gegebenenfalls einen Zwischenpächter;
- den Verwalter (mubashir) des Eigentümers oder Zwischenpächters;
- Teilbauern (gavband), die die Arbeitstiere und das Saatgut stellen, sofern das letztere nicht vom Eigentümer gestellt wird;
- Teilbauern (ra'iyat), die für die Arbeit verantwortlich sind;
- Kontraktarbeiter und Tagelöhner (barzigar, kargar, bazyar etc.), die für langwierige und schwere Arbeiten aufgenommen werden.

Nicht immer sind alle Elemente dieser sozialen Stufenleiter, und auch nicht in gleicher Weise, vertreten. So können mehrere Grundeigentümer vorhanden sein, die entweder das Dorf teilen und mit getrennten Teilbauern arbeiten, oder das Dorf ungeteilt (musha') belassen und einen Verwalter bestellen, so z. B. im Falle von vielköpfigen Erbgemeinschaften. Es kann ein Eigentümer aber natürlich auch selbst die Geschäfte führen, wobei er nicht selten auch einen eigenen, vom Dorf abgesonderten Betrieb besitzt, der (vor Abschaffung dieser Einrichtung 1907) vielfach mittels „bigari“, d. h. eines auf eine bestimmte Zahl von Tagen festgelegten, unvergüteten Arbeitsdienstes der Bauern, betrieben wurde. — Oft entfällt auch die Heraushebung der echt rentenkapitalistischen Zwischenschicht der „gavband“, die sich durch die Stellung von Arbeitstieren und Saatgut der eigenen Arbeit entschlagen können, indem sie mit besitzlosen Bauern Halbpart machen. — Die Anteile der Beteiligten, zu denen noch ebenfalls anteilmäßig vorneweg entlohnte Dorfhändler in wechselnder Zahl, Wasseraufseher, Flurwächter usw., auch die Bürgermeister, treten, am Endprodukt sind dabei genau festgelegt, überwiegend in natura, aber regional und nach verschiedenen Ackerfrüchten verschieden.

Häufig werden Arbeits- oder Feldgemeinschaften eingegangen (boneh, bonku, sahra, pagav und andere Bezeichnungen). Sie kommen aus mehreren Gründen zustande. Vielfach besitzen Teilbauern nur einen oder gar keinen Ochsen und müssen sich daher mit einem anderen, der Arbeitstiere besitzt, zusammentun, um ein Pflugland (joft) bewirtschaften zu können. Auch die Mehrzahl oft gleichzeitig zu erledigender Arbeiten (z. B. Pflügen und Bewässern) oder die lange Dauer des Pflügens und Dreschens übersteigt häufig die Möglichkeiten eines einzelnen Teilbauern, sofern er nicht arbeitsfähige Söhne hat oder Arbeiter aufnimmt. Oft vereinigt auch ein Besitzer von mehreren Paar Ochsen die dazu nötigen Teilbauern oder Kontraktarbeiter zu einer größeren Arbeitsgemeinschaft, als deren Führer (sarboneh, sarza'im, sarsalar) er dann fungiert. In der Flur werden die Ackerflächen solcher Arbeits-

¹⁷ Sie waren bis 1907 praktisch der Gerichtsbarkeit und damit Willkür ihrer Grundherren unterstellt und hatten nicht nur fronartige Arbeitsdienste (bigari), sondern auch zusätzliche Abgaben (avariz) zu leisten.

gemeinschaften, die auch zweistöckig sein können, in Einzelstreifen untergeteilt, aber gemeinsam bearbeitet; manchmal bleiben sie aber auch ungeteilt und geben dann Anlaß zum Auftreten von jährlich wechselnden großblockigen oder Block-Streifenfluren, wie sie z. B. in der weiteren Umgebung von Tehran, in Khorasan und Nord-Khuzistan vorkamen bzw. vorkommen (vgl. Beispiele u. a. in der vorzüglichen Arbeit von EHLERS 1975, S. 77 ff.; vgl. auch Abb. 13). Pfluggemeinschaften bestehen aber auch unter Eigentumsbauern. Die Zusammenschlüsse erfolgen hier wie dort in der Regel auf freiwilliger Basis und werden auch leicht wieder gelöst.

Die Regulierung der grundherrlichen Dörfer hat eine günstige Folge darin, daß in solchen Dörfern die sonst übliche und nach dem Erbrecht unvermeidliche Zersplitterung der Bauernstellen vermieden wird. Auch wenn meistens die Nachfolge eines Sohnes als Teilbauer ohne weiteres gestattet wird, so müssen doch die überzähligen Söhne weichen, abwandern oder sich als freie Arbeiter betätigen.

Insgesamt scheint also in diesem System ein *Idealzustand feudalistisch-rentenkapitalistischer Ordnung der Agrarverhältnisse* erreicht worden zu sein, der zudem einen hohen Grad von Stabilität ermöglichte. Freilich war er erkauft durch den Verzicht auf einen an sich möglichen und erreichbaren höheren Grad der Wirtschaftlichkeit durch Intensivierung des Anbaues und Entwicklung des viehwirtschaftlichen Flügels auf der Basis von stärkerem Futterbau. Beide Ziele hätten nur nach Beseitigung der jährlichen Umteilung und unter Lockerung gewisser Anbauverbote erreicht werden können — gerade jener Maßnahmen, auf denen die Stabilität dieses Systems weitgehend beruhte. Offenbar legten aber die absenten Großgrundbesitzer gerade auf diesen Punkt ein ganz besonderes Gewicht; vermutlich auch deswegen, weil ihre Einkünfte auch unter den gegebenen Verhältnissen zumeist bedeutend genug waren.

So verharteten die Dörfer in der Zone der Schmalstreifenfluren trotz überwiegend vorzüglicher physischer Bedingungen in einem nur mäßig intensiven, zielgebundenen Getreidebau mit verhältnismäßig wenig Sommerkulturen und meist sehr wenig Gärten sowie einer allein auf Weidebasis abgestellten mäßigen Kleinviehhaltung der Teilbauern.

4.3. Die Agrarsysteme der geregelten Blockfluren bzw. der Gebiete gemengter Flurteilungssysteme

Wir wenden uns nun jenen Gebieten zu, die sich zwischen den Bereichen vorherrschender Schmalstreifenteilung mit absoluter Dominanz des Großgrundeigentums, ja Latifundienwesens, und jenen verstreuten Kerngebieten der irregulären Blockfluren und des freien Bauerntums einschalten und vielfach überwiegend geregelte Blockfluren aufweisen. Grob gesprochen handelt es sich also um jene Gebiete, die auf Karte II zwischen den rot markierten Arealen und den mit dem dichtesten Raster (über 80 v. H.) belegten Censusedistrikten liegen. Doch sind insbesondere gegenüber den letzteren die Grenzen als fließend vorzustellen. Diese weitläufigen Räume, von denen auch noch die Stammesgebiete wegen ihrer Besonderheiten abzuziehen wären, erschienen im Hinblick auf die dort vorkommenden Flurteilungssysteme als regional etwas unterschiedliche Gemenge, deren Zusammensetzung bereits beschrieben wurde (siehe Abschnitte 3 b und 3 c).

Neben irregulären Blockfluren spielten demnach vor allem geregelte Blockfluren eine sehr beträchtliche Rolle. Daneben gab es besonders im inneren Hochland zahlreiche eingesprengte Schmalstreifenfluren des Fransentypus sowie, über den ganzen Raum hin verstreut, mehr oder minder entwickelte Ansätze zur Bildung

von Schmalstreifenkomplexen im Anschluß an Blockflurkerne regulärer oder irregulärer Art.

Halten wir an den bereits aufgestellten Thesen zur Erklärung von irregulären Blockfluren und Schmalstreifenfluren fest, so erhebt sich hier die Frage nach der Beschaffenheit des Agrarsystems, das zur Herausbildung von geregelten Blockfluren führte. Was die im folgenden vorgenommene Beantwortung dieser Frage anlangt, so soll nicht verschwiegen werden, daß ihr — angesichts der nicht nur persönlich, sondern ganz allgemein noch recht unvollständigen Kenntnis der agrarsozialen Verhältnisse dieses weiten Raumes — ein viel stärker hypothesenhafter Charakter zukommt als den übrigen bisherigen Feststellungen und Schlußfolgerungen dieser Studie. Dennoch glaube ich, die wesentlichen Tatsachen und Zusammenhänge im Kern richtig erfaßt zu haben. Dabei wiesen mir die eigenen Beobachtungen und Erfahrungen schließlich die Richtung, während wertvolles Vergleichsmaterial und die notwendige sachliche Überprüfung und Verbreiterung sowie historische Vertiefung vor allem aus den Büchern von Frau LAMBTON geschöpft werden konnte (LAMBTON, 1953, 1969).

Die Grundeigentumsverhältnisse dieser Gebiete scheinen ein ähnlich reichhaltiges Bild wie die Flurverhältnisse zu bieten. Jedenfalls herrschte in weiten Bereichen das bauernfremde Eigentum vor, doch überwogen dabei eher die mittleren und kleinen Größen. Dazu gab es Beimengungen von Bauerneigentum in wechselnder Stärke und Größe. Kompaktes Großeigentum ('omdemalik) scheint nur selten und kaum auf größeren Strecken aufgetreten zu sein. In den größeren Siedlungen fand sich eine Menge von Splittereigentum und natürlich auch landlose Bevölkerung. Auch viele der kleinen Grundeigentümer waren absent und es gab nicht wenige Bauerneigentümer, die ihr Land verpachteten und selbst nicht mehr arbeiteten.

Diese große Zersplitterung des Grundbesitzes (khurdemalik) spielt, wie man sehen wird, für das Verständnis der Verhältnisse in diesen Gebieten eine große Rolle.

Ganz besonders wichtig ist die immer wieder gemachte Beobachtung und Erkenntnis, daß die Stellung der abhängigen Teilbauern (samt Kleinpächtern) in diesem Raum wesentlich weniger gedrückt war als in den Zonen zusammenhängender Schmalstreifenfluren. Als Grund hierfür stellte sich heraus, daß sie sich auf gewisse Rechte stützen konnten, wodurch sie in manchen Gegenden sogar in eine den Eigentumsbauern ähnliche Position gebracht wurden.

Solche Rechte treten unter regional verschiedenen Bezeichnungen und mit leicht abgewandeltem Inhalt in weiter Verbreitung auf. Als Bestandteile des Gewohnheitsrechts ('urf) halten sie alt- oder vorislamische Rechtsgrundsätze fest, die allerdings schon seit langem in ihrer lapidaren Einfachheit den komplizierter gewordenen jüngeren Rechtssatzungen nicht mehr konform sind oder teilweise widersprechen, so daß sie auch in den iranischen Code Civil nur in verklausulierter Form aufgenommen wurden.

Ihrem Kern nach lassen sie sich meines Erachtens auf zwei Grundsätze zurückführen:

Erstens, das (schon oben angesprochene) Recht, bisher von niemand in Besitz genommenes, „totes“ (unkultiviertes) Land (mawat) oder wieder verlassenes Land (mahlul) zu okkupieren, um es der Nutzung zuzuführen. Hierher gehört auch das „Rodungsrecht“ (haq-e tabar tarashi), das vor allem in den bewaldeten kaspischen Provinzen vor den neueren Maßnahmen zum Schutze des Waldes in Geltung stand. Eigentumsrecht konnte nach Erfüllung bestimmter Bedingungen (Einfassung in irgendeiner Form, längere Kultivierung) in Anspruch genommen werden (vgl. hierzu LAMBTON, 1953, S. 204/5).

In neuerer Zeit gab es außerhalb der echten Wüste allerdings kaum mehr Land, das nicht von irgendeiner Seite, Privatpersonen, Dörfern, dem Staat, bestimmten Institutionen usw. in Anspruch genommen oder bereits als Eigentum registriert worden wäre, so daß die Inanspruchnahme durch Okkupation meist eine prekäre Sache war. Doch waren die Eigentumsansprüche vor der Einführung und allmählichen Durchführung der Registrierung (ab 1922) und selbst dann noch infolge ganz unvollständiger Katastrierung oft sehr unbestimmt und bestritten. Die kaspischen Gebiete insbesondere waren der schweren Malaria wegen bis ins 20. Jahrhundert relativ schwach besiedelt, so daß Wald- oder Buschwaldstücke auch im Tiefland noch stark verbreitet waren. So konnten die Bauern reichlich Land roden. Nicht immer ließen sich ihre Eigentumsansprüche allerdings durchsetzen; doch bezahlten sie auch im anderen Fall für solches Land, das meist unbewässert blieb, nur geringe Anerkennungsgebühren an die Landeigentümer.

Umfangreiche Landnahmen ähnlicher Art fanden vor allem in den Regenfeldbau-Bereichen des Hochlandes und des Zagrosgebirges außerhalb der Nahbereiche der Dörfer statt, mit und ohne Zusatzbewässerung. Freilich gelang es den Siedlern auch hier nicht immer, den Eigentumsansprüchen von Stammeshäuptern oder auch großer städtischer Herren zu entgehen. Doch gab es hier wie dort den Mittelweg der Zahlung relativ geringer Anerkennungsgebühren, die die Höhe der (oft theoretisch gebliebenen) Grundsteuer nur wenig überstiegen.

Bei Wasser-Neuerschließung in Trockensteppe und Wüste fällt das Neubewässerte Land auch heute noch automatisch ins Eigentum der Personen, die die Kosten der Erschließung tragen, wenn nicht bereits andere Kultivierungsansprüche vorliegen. Nach meinen Erfahrungen waren auch Bauern in Gruppen oder einzeln an kleineren Unternehmungen dieser Art beteiligt.

Als eine abgeschwächte Form der Anwendung dieses Grundrechts dürfte das „Baurecht“ (haq-e jivar) aufzufassen sein, wonach dem Bauern, der jahrelang bestimmte Grundstücke eines Grundherrn bearbeitete, vielleicht auch Meliorationsarbeiten durchführte, ein Vorrecht auf die Bebauung dieser Grundstücke zustand. Für dieses Recht, das er vererben und sogar verkaufen, auch registrieren lassen konnte, stand ihm im Falle einer Nichtverlängerung seines Teilpachtvertrags oder bei Verkauf der Ländereien durch den Grundeigentümer auch eine entsprechende Entschädigung (dastranj) zu. Solche Entschädigungen konnten u. U. sogar den Bodenpreis übersteigen¹⁸.

In diesem Baurecht, das in den in Frage stehenden Gebieten weit verbreitet ist, ist vielfach auch das Recht des Bauern enthalten, den Anbau — der sonst nach den Regeln des Teilbauvertrags vom Grundherrn bzw. dessen Vertreter anzuordnen ist — nach seinem Ermessen zu gestalten (LAMBTON, 1953, S. 295 ff. und S. 402 ff.). Dieses Recht führte in vielen Fällen, wo die Möglichkeit und ein Anreiz dazu bestand, zu erheblicher Intensivierung des Anbaus; so etwa in Zentral-Azerbaidjan, in den Kaspischen Provinzen, in der Umgebung Tehrans, im Gebiet von Saveh und Zarand, in der großen Oase von Isfahan usw.

Von da führt nur ein kleiner Schritt zu dem *zweiten Grundsatz*, der besagt: „Wer anbaut bzw. anpflanzt, soll auch die Früchte ernten, auch wenn der Boden einem anderen gehört“. Voraussetzung eines solchen Rechtes, das ganz offenbar dem (nach dem Code Civil) unbeschränkten Recht des Eigentümers auf Nutzung

¹⁸ Dies war (nach persönlicher Mitteilung des früheren Landwirtschaftsministers 'Adl) beim Verkauf der königlichen Güter in Mazanderan gar nicht so selten der Fall und verursachte einige Schwierigkeiten.

seines Bodens widerspricht, ist allerdings, daß der Betreffende eigenes Saat- oder Pflanzgut verwendet und auch die sonstigen Kosten trägt.

Zufolge dieses Rechtes, das als „Gesetz der Wurzel“ (haq-e risheh, auch gharaseh) bezeichnet wird (hierzu LAMBTON, 1953, S. 196 ff, 1969, S. 373), haben Teilbauern an vielen Orten unserer Gebiete mit und ohne Zustimmung der Grundherren Gärten oder Baum- und Wein-Anpflanzungen angelegt, die sie — vom Boden abgesehen — als ihr Eigentum betrachteten, während sie dem Grundeigentümer oft nur eine Anerkennungsgebühr in Geld zahlten. Reguläre Anteile von den Früchten, wie sie auf Grund eines Teilbauvertrages fällig sind, wurden in der Regel nur dann gegeben, wenn auch die Kosten der Pflanzungen in entsprechendem Maße von den Grundeigentümern mitgetragen worden waren (vgl. auch LAMBTON, 1953, S. 323—329).

So konnten auch Teilbauern, wenn sie nicht daran gehindert wurden, sich Eigentum auf grundherrlichem Boden schaffen (ayan): Gärten, Baumpflanzungen, auch Häuser, gegebenenfalls auch Brunnen u. a.

Die regionale und sachliche Mannigfaltigkeit der Formen, in denen die beiden genannten Rechtsgrundsätze sich in der Wirklichkeit ausprägten, ist bisher weder im einzelnen bekannt, noch könnte sie in diesem Rahmen auch nur versuchsweise ausgelotet werden. Einzelne Beispiele wurden im Anhang (vor allem unter C) gebracht. Darüber hinaus muß hier vor allem auf A. K. S. LAMBTONs pionierhafte Übersicht (1953) verwiesen werden, wo viele Einzeldaten vereinigt und in der späteren Darstellung der Landreform 1969 ergänzt wurden, freilich nicht unter dem hier aufgeworfenen Gesichtspunkt. Das Thema wartet auch noch auf eine umfassende rechtssystematisch-historische Untersuchung in dem Sinne, den ich hier herauskehren möchte: Daß alle diese Formen im einzelnen als *Ausdruck einer Konkurrenzsituation zu gelten haben, als zeitlich und regional wechselndes Ergebnis eines säkularen Ringens zwischen den bäuerlichen und den grundherrlich-städtischen Bestrebungen zur Gestaltung dieser Rechtsverhältnisse jeweils zu ihren Gunsten.*

Dabei sind die Bodenrechts- und Betriebsverhältnisse des hier angesprochenen Raumes als solche eines Übergangsgebietes zu sehen, in dem sich einerseits die beiden Extreme in reiner Form, andererseits auch noch unentschiedene Zwischenformen präsentieren, in denen sich die beiden entgegengesetzten Tendenzen noch in etwa die Waage halten. Als ein besonders sprechendes Beispiel für das letztere sei auf die sogenannten Tannabdars der Gegend von Rezaiyeh (West-Azerbaidjan) hingewiesen: Inhaber von Grundstücken von rd. 0,4 ha Größe, die in dieser Gegend vorherrschen und die sie sehr intensiv anbauen. An die Grundeigentümer leisteten sie einen verhältnismäßig geringen Geldzins für die Überlassung des Bodens. Als in den Zwanzigerjahren dieses Jahrhunderts die Registrierung eingeführt wurde, ließen sich viele von ihnen als Eigentümer dieser Grundstücke registrieren, entrichteten die Grundsteuer und verweigerten weiterhin den Grundzins an die bisherigen Eigentümer. Der Konflikt kam vor die Richter, konnte aber bis zur Bodenreform (1962) nicht entschieden werden¹⁹.

In den kaspischen Provinzen gelang es den Bauern in großem Umfang, ihre Teilbauverträge so zu ändern, daß sie vom Standardprodukt Reis nicht mehr wechselnde Ernteanteile, sondern fixe Mengen zu leisten hatten. Diese Teilbauverträge wurden dadurch essentiell zu Pachtverträgen (ejareh). Auf diese Weise erreichten sie, daß der Vorteil einer Produktionssteigerung zur Gänze ihnen selbst zugute kam. So

¹⁹ Auskunft der Landwirtschaftsstelle in Tabriz 1956; vgl. auch LAMBTON, 1953, S. 296 und Anhang I, S. 402 ff.

wies die Agrarstatistik von 1960 in Mazanderan nicht weniger als 46 v. H. Pachtland aus, wozu noch 28 v. H. selbstbewirtschaftetes Eigentumsland kam. Ähnlich hohe Anteile wies auch Gilan auf (wenn man die unsinnigerweise zugeschlagenen Gebiete Zenjan und Arak abzuziehen versucht). Der Durchschnitt des Pachtland-Anteils in Iran war damals 13,3 v. H.

Gestützt auf die vorgebrachten Feststellungen über den agrarsozialen Hintergrund kann nun die Frage nach den Hauptfaktoren der Entstehung der geregelten Blockfluren in Iran folgendermaßen thesenmäßig beantwortet werden:

○ Die geregelte Blockflur ist so gut wie ausschließlich an bewässerte Fluren gebunden.

○ Soweit eine regelmäßige Anlage des gesamten Zubringerkanal-Netzes einer Siedlung vorliegt, ist mit einer bereits ursprünglich planmäßigen Anlage durch Autoritäten mit einer entsprechenden Verfügungsgewalt (König, Gouverneure, Lehensträger (tuyuldar) oder Stammeshäupter) zu rechnen, wobei es überwiegend zu einer mehr oder minder weitabständigen parallelen Führung dieser Hauptkanäle kam. Hierdurch wurde die Breitstreifenbasis vorgegeben. Nur ausnahmsweise kommen auch andere Führungen der Hauptkanäle vor, sei es aus topographischen Gründen oder infolge einer eigenwilligen Planung.

○ Die regelmäßige Unterteilung der entstandenen Breitstreifen in blockförmige Parzellen erweist sich als die Anwendung der zweckmäßigsten Form für die leistungsfähigste Art der Bewässerung, die Überstauung. Sie ist aber auch für die spezielleren Arten der Beet- und Furchenbewässerung durchaus geeignet.

○ In vielen Fällen gibt es aber auch irregulär parzellierte Flurkerne, an die sich geregelte Flurkomplexe anschließen. Dort ist mit einer spontanen Begründung der Siedlung zu rechnen, an die sich später eine oder mehrere grundherrlich geregelte Ausbauten anschlossen.

○ Die Gemengelage der Besitz- bzw. Nutzungspartellen ergab sich einerseits aus der großen Zahl von Interessenten und dem dabei anfallenden Wechsel durch Vererbung, Verkauf usw., andererseits aus der Notwendigkeit, mehrere zusammengefaßte Feldeinheiten (Zelgen) für den Anbau und die Bewässerung im Rhythmus von Anbau und Brache bzw. des Wechsels von Sommer- und Winterfrucht zur Verfügung zu haben. Dazu kam die allmählich wachsende Zahl von Gärten und mit Bäumen bepflanzten Parzellen.

○ Angesichts der Vielzahl und Verschiedenheit der Grundeigentümer und -besitzer konnte eine Regulierung dieser Siedlungen und Fluren, nach Art der in den Schmalstreifendörfern üblichen, und erst recht eine Umteilung der Parzellen gar nicht in Betracht gezogen werden. Anders war die Sachlage in kleineren oder neugegründeten Dörfern, die einem einzigen oder einer kleinen Gruppe von Eigentümern ungeteilt gehörten: Hier konnte eine Regulierung erfolgen und Umteilung unter den Bauern durchgesetzt werden. Dasselbe konnte bei grundherrlichen Ausbauten im Anschluß an gemischte Siedlungen erfolgen, in beiden Fällen freilich unter weitgehendem Verzicht auf Intensivierung.

○ Der Hang und Drang zur Intensivierung scheint aber den Bauern dieses Raumes zur zweiten Natur geworden zu sein, sofern nur ausreichend Wasser zur Verfügung stand. Die große Zahl von Klein- und Kleinst Eigentümern dürfte hierfür das treibende Element gewesen sein, dem sich aber auch die Teilbauern gerne anschlossen. Dabei spielte eine große Rolle auch der Umstand, daß die Ernteteilung bei Sommerfrüchten für die Teilbauern wegen der Mehrarbeit, die sie verursachen, wesentlich günstiger als bei den Winterfrüchten war. Nolens

volens folgten auch größere Landeigentümer nach oder gingen sogar voran. So kamen die verschiedenen Betriebsformen von Gärten und Baum- bzw. Weinpflanzungen zustande, dazu auch die verschiedenen Bereicherungen des Sommeranbau-Programms, durch die sich die größeren Oasen dieses Raumes auszeichnen, während umgekehrt die Schmalstreifendörfer durch die Kahlheit ihrer Fluren und die meist minimale Ausstattung mit Gärten ganz allgemein sehr auffallen. Diese Tendenz spiegelt sich auch in den höheren Erträgen des Anbaus auf Eigentumsland und im Pachtverhältnis gegenüber jenen im Teilbau (1960):

Betriebsform	Weizen (bewässert) dz	Reis (bewässert) dz	Baumwolle (bew. u. unbew.) dz
Selbstbewirtschaftet	14,5	24,0	10,0
Pacht	12,1	21,7	6,7
Teilbau	11,3	18,0	8,8
Durchschnitt	12,1	20,8	8,3

Quelle: wie Tabelle 2.

(Fortsetzung in Heft III/1976)

ERLÄUTERUNGEN ZU DEN BILDTAFELN

- Abb. 6. Irreguläre bis angenähert regelmäßige Blockteilung im Regenfeld. Plateau von Garous, Kurdistan. Schmalstreifenteilung mit Sommerkulturen im bewässerten Talgrund. Maßstab ca. 1 : 55.000.
- Abb. 7. Überwiegend irreguläre Blockteilung im engeren Umland der Stadt Sabzevar, Khorasan (rechts auf dem Bild. Bewässert. Schwarz: Gärten; dunkel: Sommerkulturen; hell: Abgeerntete Getreidefelder; Mittelton: Brachland. Maßstab ca. 1 : 55.000.
- Abb. 8. Irreguläre bis angenähert regelmäßige Blockteilung in der Dorfgruppe Saijan — Faizan, 5 km südwestlich Arak. Intensiver, z. T. gartenmäßiger Anbau, vorwiegend Bauern-eigentum. Maßstab ca. 1 : 35.000.
- Abb. 9. Geregelt Blockteilung im engeren Umland der Stadt Nishapur, Khorasan. Bewässert. Zur Deutung der Grautöne siehe Abb. 4. Maßstab ca. 1 : 35.000.
- Abb. 10. Streng geregelte Blockteilung auf Streifengrundlage in einer der Oasen von Ardistan (Prov. Isfahan). Zur Deutung der Grautöne vgl. Abb. 4. Die Oase wird von Flugsanden aus nordwestlicher Richtung (N ist links) fortschreitend verschüttet. Maßstab ca. 1 : 35.000.
- Abb. 11. Schmalstreifenteilung im Gewinn-System, Mahidasht, Prov. Kermanshah. Unbewässert. Gartenlose Dörfer. Zelgengebundener Anbau von Getreide und Hülsenfrüchten ohne Sommerkulturen. Die Länge der Streifen erreicht 2—3 km. Maßstab ca. 1 : 40.000.
- Abb. 12. Schmalstreifenteilung im Fransensystem. Dörfer Tureh, Hasar und Par an der Straße nach Malayar, rd. 40 km westlich Arak. Bewässert. Zelgenbindung z. T. gelockert. Maßstab ca. 1 : 45.000.
- Abb. 13. Block-Streifenteilung im Gewinnssystem im Gebiet von Khir am Südufer des Bakhtegan-Sees, Fars. Die Blockbildung geht auf das Vorhandensein von Arbeits- und Feldgemeinschaften (gawband) neben individueller Feldbearbeitung in Schmalstreifen bei häufiger Umteilung des Landes zurück. Große Getreide- und Brachzelgen (hell) und kleinere Sommerfrucht-(Baumwolle- und Zuckerrüben-)zelgen (dunkel). N ist rechts. Links oben im Bild Mafarkhan. Maßstab ca. 1 : 55.000.



Abb. 6: Irreguläre bis angenähert regelmäßige Blockteilung im Regenfeld. Plateau von Garous, Kurdistan

Abb. 7: Überwiegend irreguläre Blockteilung im engeren Umland der Stadt Sabzevar, Khorasan



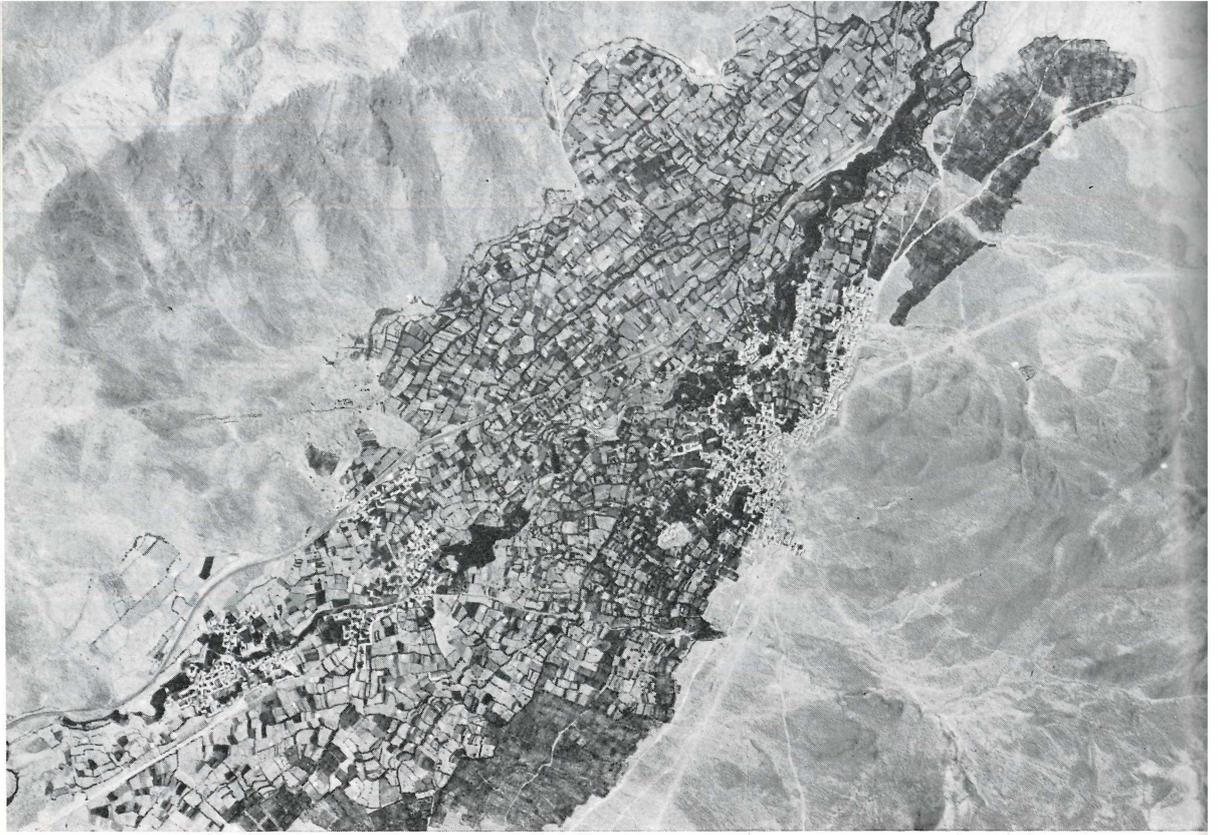


Abb. 8: Irreguläre bis angenähert regelmäßige Blockteilung in der Dorfgruppe Saijan
— Faizan

Abb. 9: Geregelte Blockteilung im engeren Umland der Stadt Nishapur, Khorasan



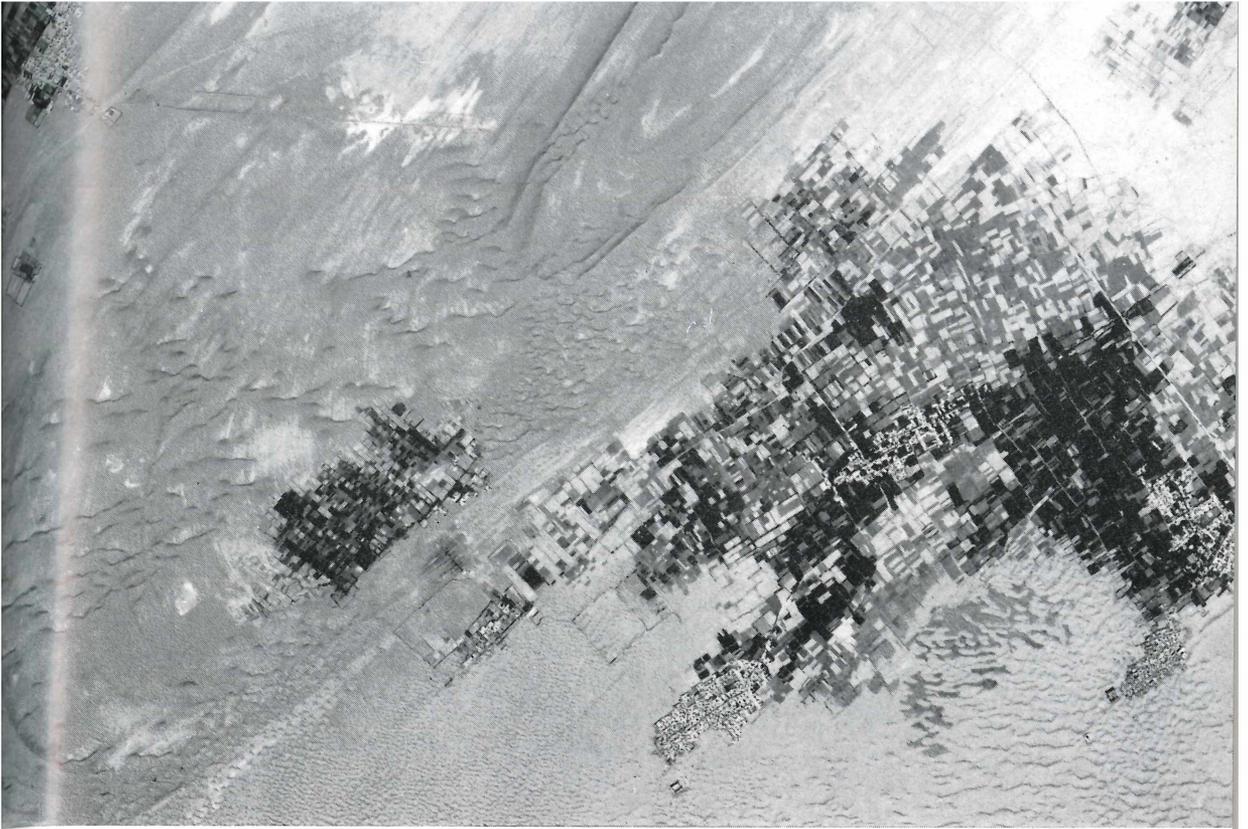


Abb. 10: Streng geregelte Blockteilung auf Streifengrundlage in einer der Oasen von Ardistan (Prov. Isfahan)

Abb. 11: Schmalstreifenteilung im Gewinn-System, Mahidasht, Prov. Kermanshah



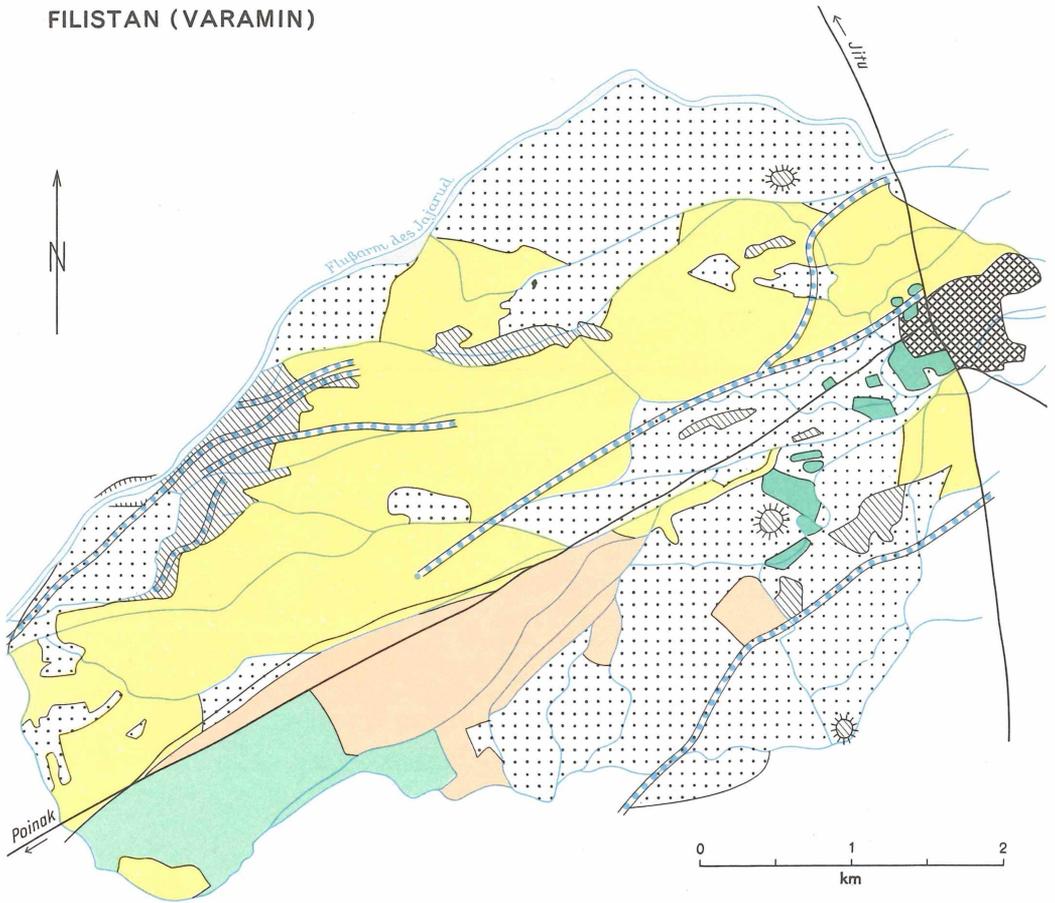


Abb. 12: Schmalstreifenteilung im Fransensystem. Dörfer Tureh, Hasar und Par an der Straße nach Malayar

Abb. 13: Block-Streifenteilung im Gewannsystem im Gebiet von Khir am Südufer des Bakhtegan Sees, Fars



FILISTAN (VARAMIN)



- | | | | |
|---|-----------------------|---|-------------|
|  | Dorf |  | Getreide |
|  | Gärten |  | Baumwolle |
|  | Straßen |  | Melonen |
|  | Kanäle u. Wasserläufe |  | Brache |
|  | Qanate |  | unproduktiv |
|  | Ruinenhügel (Tappeh) | | |

Abb. 14

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitteilungen der Österreichischen Geographischen Gesellschaft](#)

Jahr/Year: 1976

Band/Volume: [118](#)

Autor(en)/Author(s): Bobek Hans

Artikel/Article: [ENTSTEHUNG UND VERBREITUNG DER HAUPTFLURSYSTEME IRANS - GRUNDZÜGE EINER SOZIALGEOGRAPHISCHEN THEORIE 274-304](#)